

Erste Beschlußempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)
— Drucksachen 9/795, 9/842, 9/888 —

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Klep, Dr. Jahn (Münster), Dr. Schneider, Dr. Möller, Hauser (Krefeld), Müller (Remscheid), Dr. Waffenschmidt, Dörflinger, Günther, Dr.-Ing. Kansy, Link, Magin, Niegel, Frau Pack, Frau Roltzsch, Ruf, Sauter (Epfendorf), Zierer, Dr. Blüm, Clemens, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Faltlhauser, Herkenrath, Kolb, Linsmeier, Dr. Pinger, Rühle, Sick, Repnik und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnbaus
— Drucksache 9/467 —

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft
— Drucksachen 9/796, 9/843, 9/889 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus
— Drucksache 9/839 —

A. Problem

Im Hinblick auf das Leistungsbilanzdefizit, den Umstrukturierungsbedarf der deutschen Wirtschaft und die geld- und kapitalmarktpolitischen Erfordernisse und damit zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze ist es notwendig, die Investitionstätigkeit anzuregen, die Dynamik öffentlicher Ausgaben zu begrenzen und die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte zurückzuführen.

Darüber hinaus ist durch verschlechterte Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine anhaltende Hochzinsphase, die Baukonjunktur besonders beeinträchtigt. Deshalb sollen trotz der parallel laufenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung die Steueranreize für den privaten Wohnungsbau gesteigert und das Bauspargeschäft angeregt werden. Gleichzeitig soll eine familienpolitische Komponente in die steuerliche Wohnungsbauförderung eingefügt werden. Das vorhandene steuerliche Instrumentarium zur Förderung des privaten Wohnungsbaus beruht teilweise auf extensiver Ausnutzung von Rechts- und Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie insbesondere durch die Begriffe „Bauherrenmodell“ und „unechtes Zweifamilienhaus“ gekennzeichnet werden. Diese ungewollten Subventionen sind unter haushalts-, konjunktur- und verteilungspolitischen Gesichtspunkten zu überprüfen.

B. Lösung

Der Haushaltsausschuß empfiehlt, der Regierungsvorlage eines 2. Haushaltsstrukturgesetzes weitgehend zu folgen. Wesentliche Änderungsvorschläge betreffen:

- bei der Beamtenbesoldung tritt die vorgesehene Kürzung nicht am 1. Januar 1982, sondern erst am 1. März 1982 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezüge der Anwärter gekürzt (Artikel 1),
- die Übergangsvorschriften zum Abbau der Doppelversorgung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz werden gemildert (Artikel 2 und 3),
- die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes soll aus der Vorlage herausgenommen und als selbständiger Gesetzentwurf behandelt werden (Artikel 6),
- medizinische Rehabilitationsmaßnahmen zur Verhinderung eines vorzeitigen Renteneintritts (Artikel 8, 10, 12),
- Milderung der Anspruchsvoraussetzung für Mutterschaftsgeld (Artikel 15),
- Entlastung der Haushalte der Länder und Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe (Artikel 21 a),
- der steuerliche Kinderbetreuungsbetrag soll wieder abgeschafft werden (Artikel 25 Nr. 8 a),

- der steuerliche Ausbildungsfreibetrag für im Ausland lebende Kinder wird den dortigen Verhältnissen angepaßt (Artikel 25 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb),
- den Verzicht auf die Kürzung der Abnehmerpräferenz nach dem Berlin-Förderungsgesetz (Artikel 29),
- die Änderung zum Quasi-Schachtelprivileg gegenüber Entwicklungsländern soll erst im Zusammenhang mit einer für Anfang 1982 angekündigten Regierungsvorlage eines Körperschaftsteueränderungsgesetzes beraten werden (Artikel 32 entfällt),
- in die Investitionszulage für Eisen und Stahl sollen auch nachträgliche Herstellungskosten einbezogen und die Nachfrist bei Anzahlungen und Teilerstellungskosten um ein Jahr verlängert werden (Artikel 37).

Der Haushaltsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, der Regierungsvorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft zu folgen. Beide Ausschüsse empfehlen eine Zusammenfassung der Vorlagen zu einem Gesetz, um eine gleichzeitige Änderung derselben Gesetze in zwei Artikel-Gesetzen zu vermeiden.

C. Alternativen

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 5 zu streichen und Artikel 13 Nr. 6 neu zu fassen, fand im Haushaltsausschuß keine Mehrheit. Im Finanzausschuß wurden die Vorlagen der Opposition und des Bundesrates zum Wohnungsbaubereich abgelehnt.

D. Kosten

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Finanzausschusses führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Maßnahmen	insgesamt															
	1982	1983	1984	1985	Bund				Länder				Gemeinden			
					1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
a) Entlastungen vorher	6 614	7 974	9 533	11 712	4 172	4 892	5 582	6 464	1 801	2 317	2 954	3 842	641	765	997	1 406
Ausgliederung von Gesetzes- teilen *)					- 1 661	- 1 786	- 1 837	- 1 838								
Änderung des 2. HStruktG mit finanziel- len Auswir- kungen					- 26	+ 26	- 119	- 349	- 53	- 51	- 35	- 64	- 42	+ 15	+ 1	- 74
Entlastungen neu	4 833	6 178	4 243	9 387	2 486	3 132	3 626	4 277	1 748	2 266	2 919	3 778	599	780	998	1 332
b) Einnahmeaus- fälle vorher . . .	610	1 475	3 575	4 895	237	599	1 460	1 892	248	621	1 512	1 982	125	255	603	1 021
Aus- bzw. Eing- liederung von Gesetzes- teilen **)					+ 75	+ 183	+ 126	+ 397	+ 77	+ 191	+ 283	+ 615	+ 32	+ 76	+ 170	+ 328
Einnahmeaus- fälle neu	794	1 925	4 154	6 235	312	782	1 586	2 289	325	812	1 795	2 597	157	331	773	1 349

*) Kindergeld (Artikel 6) und Bundesknappschaft (Artikel 11).

**) Eingliederung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich; Regelung der Investitionszulage zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in bestimmten Stahlregionen in einem Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses zum Wohnungsbaubereich lassen das Kostenvolumen der Regierungsvorlage unverändert.

Beschlußempfehlung

Haushaltsausschuß und Finanzausschuß empfehlen gemeinsam:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. die Vorlagen — Drucksachen 9/795, 9/842, 9/796, 9/843 — unter der Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)“ zu verbinden und in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

Der Finanzausschuß empfiehlt ferner:

2. die Vorlagen — Drucksachen 9/467, 9/839 — abzulehnen.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Haushaltsausschuß

Haase (Kassel)	Dr. Riedl (München)	Walther	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatter		

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	Dr. von Wartenberg
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)
— Drucksachen 9/795, 9/842 —

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich
und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft
— Drucksachen 9/796, 9/843 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) und des
Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a *eingefügt*:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a **angefügt**:

„§ 41 a

Kürzung des Ortszuschlages

„§ 41 a

Kürzung des Ortszuschlages

(1) *Bei Beamten und Soldaten, die eine Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 23 bis 30 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht erhalten oder bei denen eine entsprechende Zulage nicht gekürzt wird, sowie bei Richtern und Staatsanwälten wird der Ortszuschlag vom 1. Januar 1982 an um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.*

(1) **Vom 1. März 1982 an wird der Ortszuschlag um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) entsprechend gekürzt werden.**

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Ortszuschlag nach § 1 b des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zu-

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

letzt geändert durch Artikel VII § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), entsprechend.

(3) Bei Inhabern von Amtswohnungen, denen ein Ortszuschlag nicht zusteht, wird das Amtsgehalt entsprechend gekürzt.“

(3) unverändert

2. a) § 74 wird gestrichen.

2. unverändert

b) Für den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlags für Berlin wird folgende Übergangsregelung getroffen:

aa) Der örtliche Sonderzuschlag für Berlin (§ 74 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 50 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Abs. 3 und § 89 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung) wird nach Maßgabe des Doppelbuchstaben bb übergangsweise weitergezahlt; allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter nach dem 31. Dezember 1981 führen nicht zu einer Erhöhung des örtlichen Sonderzuschlages.

bb) Der örtliche Sonderzuschlag vermindert sich bei jeder nach dem 31. Dezember 1981 in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsverbesserung um ein Drittel des Betrages nach dem Stande vom 31. Dezember 1981. Die Verminderung tritt von dem Zeitpunkt an ein, zu dem die allgemeine Besoldungsverbesserung in Kraft tritt.

2a. In der Anlage VIII

a) erhält in der Kopfspalte das Wort „Grundbetrag“ den Fußnotenhinweis¹⁾,

b) wird folgende Fußnote¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die Anwärterbezüge um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.“

3. In der Anlage IX

3. In der Anlage IX

a) erhalten die Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B den Fußnotenhinweis ¹⁾,

a) unverändert

b) erhält die Fußnote ¹⁾ folgenden Wortlaut:

b) wird folgende Fußnote¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. Januar 1982 an vermindern sich die Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um 1 vom Hundert der Summe aus dem Anfangsgrundgehalt und dem Ortszuschlag der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe.“

„¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die ruhegehaltfähigen Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.“

Entwurf

4. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote ¹⁾ zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um ... vom Hundert vermindert.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf ... vom Hundert festgestellt.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote ¹⁾ zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 1. März 1982 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, die nicht nach vorstehendem Absatz 1 oder nach § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gekürzt werden, werden vom 1. März 1982 an um 0,7 vom Hundert gekürzt.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf 0,7 vom Hundert festgestellt.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.“

5a. § 50 Abs. 2 wird gestrichen.

5a. unverändert

6. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2),“ gestrichen.

6. unverändert

6a. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

6b. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.

7. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

- 1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat,
und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“

8. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3,“ gestrichen.

8. unverändert

9. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Worten „9 Abs. 2,“ die Worte „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ gestrichen.

10. In § 84 wird Satz 2 gestrichen.

10. unverändert

§ 2

Übergangsvorschrift

Beruhet die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 1 bis 5, 6, 8 bis 10 eine niedrigere Versorgung als sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht ergeben würde, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird aus dem Unterschied berechnet, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei späterem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt ergibt. Der Ausgleich beträgt

bis zum 31. Dezember 1982 acht Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1983 sieben Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1984 sechs Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1985 fünf Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1986 vier Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1987 drei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1988 zwei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1989 ein Neuntel,

des Unterschieds. Ab 1. Januar 1990 entfällt der Ausgleich.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Beruhet die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 1 bis 5, 6, 8 bis 10 eine niedrigere Versorgung, als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschiedes gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel,

des Unterschieds. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versor-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

(2) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 3

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch §§ 1, 2 zurückgefordert werden.

§ 3

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

§ 1

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Inhaber eines Eingliederungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe fünfundzwanzig vom Hundert und für Inhaber eines Zulassungsscheins fünfzig vom Hundert des nach Absatz 2 zustehenden Betrages.“

2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

4. In § 21 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 und 3“ durch die Worte „und Abs. 2“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 1

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Buchstabe c entfällt

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.“
6. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
7. In § 55 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2),“ gestrichen.
6. unverändert
7. unverändert
- 7a. § 55 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.
- 7b. § 55 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.
8. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat,
und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“

- | | |
|--|-----------------|
| 9. In § 60 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 3,“ durch das Wort „den“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. § 68 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 1 wird alleinige Vorschrift. | 10. unverändert |
| 11. In § 89 a werden die Worte „und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen. | 11. unverändert |

§ 2

§ 2

§ 99 des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden hinter den Worten „17 Abs. 2,“ die Worte „§ 22 Abs. 2,“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Für Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1982 eine Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren abgegeben haben und deren Dienstzeit auf Grund dieser Erklärung festgesetzt wurde, gilt, wenn diese Dienstzeitfestsetzung im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses noch maßgebend ist, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung. Artikel 10 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) bleibt unberührt.

(1) unverändert

(2) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1

(2) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1

Entwurf

Nr. 3 bis 5, 7 und 10 sowie in § 2 eine niedrigere Versorgung, als sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht *ergeben würde*, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird aus dem Unterschied berechnet, der sich *im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei späterem Eintritt des Versorgungsfalles* zu diesem Zeitpunkt ergibt. Der Ausgleich beträgt

*bis zum 31. Dezember 1982 acht Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1983 sieben Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1984 sechs Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1985 fünf Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1986 vier Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1987 drei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1988 zwei Neuntel,
bis zum 31. Dezember 1989 ein Neuntel,*

des Unterschieds. Ab 1. Januar 1990 entfällt der Ausgleich.

§ 4

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch die §§ 1 bis 3 zurückgefordert werden.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Nr. 3 bis 5, 7 und 10 sowie in § 2 eine niedrigere Versorgung, als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird **für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschiedes** gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich **bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes** ergibt; der Ausgleich beträgt **bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre**

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel,

des Unterschieds. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes vermindert.

(3) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 3 a

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verordnung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach Absatz 2 mit Renten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“

2. In § 77 a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insofern als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat und“ durch die Worte „Soweit nicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Anwendung finden, gilt Satz 1 auch“ ersetzt.

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Artikel 3 b

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel IV § 3 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.“

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Artikel 4

Schwerbehindertengesetz

In § 42 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel II § 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Textstelle „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge“ um die Worte „aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis“ ergänzt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung

Artikel 5

unverändert

§ 1

Bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie den übrigen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 90 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und den sonstigen nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Beschäftigung von Bundesbeamten berechtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mindestens 75 regelmäßig Beschäftigten, sind im Jahre 1982 1 vom Hundert der in den Haushalts- (Wirtschafts-)plänen oder entsprechenden Unterlagen 1981 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter (Stellen) sowie der in den Stellenplänen der Dienstordnungen ausgebrachten Planstellen für dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) durch Nichtwiederbesetzung freier und freier werdender Stellen einzusparen. Sofern im Jahre 1982 Stellen nicht in dem erforderlichen Umfang freigeworden sind, ist die Einsparung im Jahr 1983 nachzuholen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 2

Die Einsparung ist anteilig

1. auf Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte einerseits und Stellen für Arbeiter andererseits,
2. bei den Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte auf die Laufbahngruppen und diese vergleichbaren Vergütungsgruppen

zu verteilen. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Bundeskindergeldgesetz

Artikel 6

entfällt hier

**siehe Zweite Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses
— Drucksache 9/972 —**

Artikel 7

Bundesausbildungsförderungsrecht

Artikel 7

unverändert

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird Absatz 2 a wie folgt gefaßt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind,
2. nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
3. nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 der Reichsversicherungsordnung aber erloschen ist,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 38 DM.“

2. § 17 Abs. 3 Nr. 4 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Im § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „9 600“ durch die Zahl „9 900“, die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „11“, die Zahl „5 500“ jeweils durch die Zahl „5 000“, die Zahl „32“ durch die Zahl „31“ und die Zahl „16 500“ durch die Zahl „16 800“ ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „185“ jeweils durch die Zahl „140“ ersetzt.

(2) Das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Artikel 2 Nr. 2 wird aufgehoben.

(3) In der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1293), werden § 1 Abs. 1 und die §§ 2 bis 5 aufgehoben.

(4) Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1982 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1983.

Artikel 8

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 381 a RVO erhält folgende Fassung:

„§ 381 a

Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gelten als Beitragssatz sieben Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und Ersatzkassen. Maßgeblich ist der jeweils zum 1. April und 1. Oktober vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz; er gilt für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters, im übrigen vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Kalenderhalbjahres an. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Die Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen.“

2. § 393 d Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 8

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 535 erhält folgende Fassung:

„§ 535

Die für das Sommersemester 1982 zu zahlenden Beiträge der nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 Versicherten sind nach § 393 d Abs. 1 fällig.“

4. § 1236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit *nur* durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann *und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat*. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung *nur* erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu *befürchten* ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; *dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.*“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

5. § 1255 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. unverändert

4. § 1236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann **oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann**. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann **unter den Voraussetzungen des Satzes 1** eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu **erwarten** ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, **es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist**. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 1237 bis 1237b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

b) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“

- c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

6. § 1385 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1255 Abs. 6 Satz 2.“

6. unverändert

Artikel 9

Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten

§ 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) wird aufgehoben.

Artikel 10

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit *nur* durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann *und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat*. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung *nur* erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu *befürchten* ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann **oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann**. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann **unter den Voraussetzungen des Satzes 1** eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu **erwarten** ist. Dies gilt auch für die

Entwurf

oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; *dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.*“

- b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

2. § 54 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“
- c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

3. § 130 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge.“

Artikel 11

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, **es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist.** Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 11

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 b wird angefügt:

„§ 26 c

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1983 werden die Beiträge abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a Reichsknappschaftsgesetz von dem Versicherten in Höhe von 8,75 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 14,75 vom Hundert der Monatsbezüge getragen.“

Artikel 12

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit *nur* durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann *und der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat*. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung *nur* erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu *befürchten* ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 14 bis 14 b. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; *dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen.*“

Artikel 12

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann **oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann**. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann **unter den Voraussetzungen des Satzes 1** eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu **erwarten** ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, **es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist**. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 14 bis 14 b. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung un-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- | | |
|--|---|
| <p>b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:</p> <p>„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“</p> <p>2. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1982“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“</p> <p>c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.</p> <p>3. § 112 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:</p> <p>„d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2,“</p> | <p>b) unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 13

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen, *der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat*, wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger

Artikel 13

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet

Entwurf

oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert *und kann sie nur durch Rehabilitationsleistungen* gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen in dem in § 7 bestimmten Umfang *gewähren*.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Beitragspflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung

a) nach § 14 beitragspflichtig ist und in den dem Monat der Antragstellung vorangehenden sechs Kalendermonaten nach dieser Vorschrift beitragspflichtig war oder

b) nach § 27 beitragspflichtig ist.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Beitragspflichtigen steht gleich, wer im Zeitpunkt der Antragstellung

a) Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern dieser in den dem Monat der Antragstellung vorausgehenden sechs Kalendermonaten nach § 14 beitragspflichtig war,

b) hinterbliebener Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern der hinterbliebene Ehegatte bei Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld haben wird oder

c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 *und* § 3 Abs. 2 Buchstabe b hat.“

d) In § 6 Abs. 2 a werden die Worte „Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Textteil „Satz 2“ durch den Textteil „Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Die landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen; *dabei ist von den Unterbringungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen auszugehen*.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der Haushaltshilfe“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Textteil gestrichen:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

oder ist sie gemindert, kann die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen **zur Rehabilitation** in dem in § 7 bestimmten Umfang **erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich** gebessert oder wiederhergestellt werden kann **oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann**.“

b) unverändert

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Beitragspflichtigen steht gleich, wer im Zeitpunkt der Antragstellung

a) unverändert

b) unverändert

c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 **oder** § 3 Abs. 2 Buchstabe b hat.“

d) unverändert

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Die landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.“

c) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- „a) die Betriebs- und Haushaltshilfe über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 24 Monate nach dem Tode des Ehegatten geleistet wird,
b)“.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom Beginn des Monats an gewährt“ durch die Worte „vom Ablauf des Monats an gewährt“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „Beginn“ durch das Wort „Ablauf“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 12 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2e ersetzt:

„(2) Beitragssatz ist der gemäß § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Rentenversicherung der Arbeiter bestimmte Beitragssatz. Beitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert eines Zwölftels des jeweils nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts. Der Monatsbeitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

5. unverändert

(2 a) Beitragspflichtige, deren landwirtschaftliches Unternehmen einen Wirtschaftswert von weniger als 48 000 Deutsche Mark hat, erhalten eine Beitragsermäßigung. Maßgebend für den Vorphundertatz der Ermäßigung ist die Einstufung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach einem Wirtschaftswert von

- a) 36 000 Deutsche Mark bis unter 48 000 Deutsche Mark,
b) 24 000 Deutsche Mark bis unter 36 000 Deutsche Mark,
c) 12 000 Deutsche Mark bis unter 24 000 Deutsche Mark,
d) 6 000 Deutsche Mark bis unter 12 000 Deutsche Mark,
e) unter 6 000 Deutsche Mark.

Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Beitragspflichtigen und seines Ehegatten ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft insgesamt im abgelaufenen Kalenderjahr 60 vom Hundert der Bezugsgröße überschritten hat. Bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so ist der Gesamtwirtschaftswert der landwirtschaftlichen Unternehmen für die Einstufung nach Satz 2 maßgebend. Absatz 2 Satz 3 gilt.

(2b) Überschreitet das in Absatz 2 a Satz 3 bezeichnete Einkommen 60 vom Hundert der Be-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zugsgröße, so wird das landwirtschaftliche Unternehmen abweichend von Absatz 2 a Satz 2 in die nächste, bei einer Überschreitung von 80 vom Hundert der Bezugsgröße in die übernächste Stufe mit geringerer Ermäßigung bis zum Beitrag ohne Ermäßigung eingeordnet. Überschreitet das in Absatz 2 a Satz 3 bezeichnete Einkommen die Bezugsgröße, wird keine Beitragsermäßigung gewährt.

(2 c) Der Monatsbeitrag eines Beitragspflichtigen nach § 27 ermäßigt sich auf 85 vom Hundert des nach Absatz 2 bestimmten Beitrages, sofern das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Beitragspflichtigen und seines Ehegatten insgesamt im abgelaufenen Kalenderjahr 80 vom Hundert der Bezugsgröße nicht überschritten hat. Absatz 2 Satz 3 gilt.

(2 d) Erteilt ein Beitragspflichtiger trotz schriftlicher Aufforderung der Alterskasse die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung oder legt er die erforderlichen Beweismittel nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vor, so gelten Absätze 2 a bis 2 c bis zum Beginn des Monats nicht, in dem er die Angaben macht und die Beweismittel vorlegt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige ohne Verschulden seiner Auskunfts- und Vorlagepflicht nicht nachgekommen ist oder die Alterskasse sich die erforderlichen Kenntnisse durch geringeren Aufwand als der Beitragspflichtige selbst beschaffen konnte.

(2 e) Die Vomhundertsätze der Ermäßigung nach Absatz 2 a werden für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Die Vomhundertsätze der Ermäßigung sind für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 die vermutlichen Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen decken. Erfolgt die Festsetzung nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten bis zum Erlass der nächsten Rechtsverordnung die Vomhundertsätze der Ermäßigung der letzten Rechtsverordnung weiter. Ergibt die Abrechnung eines Kalenderjahres ein Defizit oder einen Überschuß an Einnahmen, so ist bei der nächsten Festsetzung der Vomhundertsätze das Defizit als Ausgabe und der Überschuß als Einnahme zu berücksichtigen.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 13

Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für das Jahr 1982 2 000 000 000 Deutsche Mark und vom Jahr 1983 an 79,5 vom Hundert der Aufwen-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

dungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder. Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“

7. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ die Worte „bis 2 c“ eingefügt. 7. unverändert

Artikel 14

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 14

unverändert

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 b wird eingefügt:

„§ 6 c

§§ 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind.“

2. Nach § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 b *)

(1) Der monatliche Beitrag für das Jahr 1982 beträgt 106 Deutsche Mark.

(2) Bis zum 31. Dezember 1985 kann bei Anwendung von § 12 Abs. 2 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte an die Stelle des Wirtschaftswertes der Flächenwert treten.

(3) Forderungen der landwirtschaftlichen Alterskassen an den Bund aus der Bundesmittelabrechnung nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erlöschen am 31. Dezember 1981.

(4) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus, wenn sie bis zum 31. Dezember 1982 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse eine entspre-

*) § 9 b wird § 9 c, wenn der Entwurf eines Rentenanspassungsgesetzes 1982 vorher verkündet wird.

Entwurf

chende Erklärung abgeben. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.“

Artikel 15

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens *elf* Monate, bei Frühgeburten für mindestens *neun* Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am *1. Januar 1982* beginnt.“

Artikel 16

Bundesversorgungsgesetz

In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Zahl „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 15

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens **neun** Monate, bei Frühgeburten für mindestens **sieben** Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am **1. Juli 1982** beginnt.“

Artikel 16

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „zwei“ durch **die Zahl „drei“** ersetzt.

2. Nach § 27 g wird folgender § 27 h eingefügt:

„§ 27 h

Soweit laufende Leistungen der Kriegsopfersorge vom Inkrafttreten des Artikels 21 a des 2. Haushaltsstrukturgesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Bundessozialhilfegesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 17

Artikel 17

Rehabilitationsangleichungsgesetz

unverändert

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in welcher Weise bei der Durchführung der Maßnahmen zur Rehabilitation die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2).“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 erläßt die Bundesregierung die Rechtsverordnung, wenn die Rehabilitationsträger nicht bis zum 30. Juni 1982 ausreichende Regelungen getroffen haben.“

Artikel 18

Artikel 18

**Werkstättenverordnung
Schwerbehindertengesetz**

unverändert

In § 4 Abs. 3 Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) wird die Textstelle „von in der Regel zwölfmonatiger Dauer“ gestrichen.

Artikel 19

Artikel 19

Unterhaltssicherungsgesetz

unverändert

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 7“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. In § 15 Abs. 2 wird die Textstelle „und 7“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 20

Entwicklungshelfer-Gesetz

In § 4 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen);“.

Artikel 21

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird der Verweisungsteil „oder 2“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Eine Doppelzählung des Verstorbenen nach Absatz 2 unterbleibt.“
 - c) *Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, wird in Nummer 2 die Textstelle „oder auf Grund der Regelung des Absatzes 2“ gestrichen.*
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen, die Einnahmen des letzten Kalenderjahres“ gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „15 vom Hundert“ durch „12,5 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Buchstabe c entfällt

3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes Wohngeld bewilligt, so ist das neue Recht auf den laufenden Bewilligungszeitraum nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist vor dem 1. Januar 1982 über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis dahin geltenden Rechts.“

Artikel 21 a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), geändert durch Artikel II § 27 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken. Dies gilt nicht für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann; § 19 bleibt unberührt, soweit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.“

2. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

- 1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
- 2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
- 3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an, soweit nicht im Einzelfall bereits in einem früheren Zeitpunkt ein Mehrbedarf besteht,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inhalt und Umfang der Hilfe“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden besonderen Aufwendungen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 33 wird aufgehoben.

6. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Beteiligung anderer Stellen

Bestehen Zweifel, ob der Auszubildende für den Beruf geeignet ist, sind vor der Entscheidung über die Hilfe die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu hören. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören, wenn Zweifel bestehen, daß der Auszubildende den Ausbildungsabschluß erreichen wird.“

7. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

8. In § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder“ gestrichen.
9. In § 41 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des Absatzes 3“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
10. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.
11. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.
12. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.
13. § 65 wird aufgehoben.
14. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57“ die Worte „§§ 50, 56 und 57“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
15. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist“.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 treten an die Stelle der Worte „einhundertachzig Deutsche Mark“ die Worte „zweihundertsechundsiebzig Deutsche Mark“.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu fünfzig vom Hundert gekürzt werden.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

16. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „in den Fällen des § 41 Abs. 1“.
17. In § 81 werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundbeträge wie folgt erhöht:
 - a) In Absatz 1 von siebenhundert Deutsche Mark auf eintausenddreihundert Deutsche Mark;
 - b) in Absatz 2 von eintausendvierhundert Deutsche Mark auf zweitausendeinhundertsechszehnhundert Deutsche Mark.
18. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Sonderregelung für die Ausbildungshilfe und die Eingliederungshilfe für Behinderte“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In ihm treten an die Stelle der Worte „Absätze 1 bis 3“ die Worte „Absätze 1 und 2“.
19. In § 127 erhält Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 folgende Fassung:
„§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend;“.
20. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:

„§ 147 a

Übergangsregelung aus Anlaß des
2. Haushaltsstrukturgesetzes

Soweit laufende Leistungen vom Inkrafttreten des Artikels 21 a des 2. Haushaltsstrukturgesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982.“

Entwurf

Artikel 22

Straßenbaufinanzierungsgesetz

In Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird nach der Textstelle „Güterkraftverkehrsgesetzes“ die Textstelle „bis zum 31. Dezember 1981“ eingefügt.

Artikel 23

Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin

§ 17 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin vom 26. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1883) wird aufgehoben.

Artikel 24

Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken

Das Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) wird aufgehoben.

Artikel 25

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „5,5 vom Hundert“ durch die Worte „6 vom Hundert“ ersetzt.
2. § 6 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Höhe“ die Worte „von 80 vom Hundert“ eingefügt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

unverändert

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Artikel 25

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

bb) In Satz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, die in Satz 5 oder 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft überwiegend die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, überwiegend Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat. Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung mindestens 25 vom Hundert des

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Nennkapitals beträgt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ausschließlich oder fast ausschließlich Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt.

„(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufzulösenden Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

3. In § 6 c Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „behandeln“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

- In § 7 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung

und in den folgenden 7 Jahren

jeweils 5 vom Hundert

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 2,5 vom Hundert

in den darauffolgenden 36 Jahren

jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten.“

- § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „150 000“ jeweils durch die Zahl „200 000“ und die Zahl

3. unverändert

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

- b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung
und in den folgenden 7 Jahren

jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren

jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten.“

- 4a. § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

● aus Drucksachen 9/796, 9/843

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

„200 000“ jeweils durch die Zahl „250 000“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird gestrichen.

- Dem § 10 Abs. 6 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.“

- 5. In § 10 d erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden.“

- § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift *wird wie folgt gefaßt:*

„Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken dienende Einheit von Räumen

1. zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung oder Anschaffung des Hauses, nach Beendigung einer Vermietung oder nach Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet.“

b) unverändert

- 4 b. Dem § 10 Abs. 6 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.“

- 5. unverändert

- 5a. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift **erhält folgende Fassung:**

„Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **Nach Satz 1** werden folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken dienende Einheit von Räumen

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

- bb) Der bisherige Satz 3 *wird wie folgt gefaßt*:
 „Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht während des ganzen Kalenderjahrs vor, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate entfällt, in denen diese Voraussetzungen vorliegen.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Einfamilienhaus“ die Worte „oder das andere Haus“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einfamilienhaus“ die Worte „oder dem anderen Haus“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 *wird wie folgt gefaßt*:
 „Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Einfamilienhauses“ die Worte „oder Teile einer Wohnung in einem anderen Haus“ eingefügt und die Worte „zu Wohnzwecken“ gestrichen.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Absatz 1 Satz 2 ist nicht bei einem Gebäude anzuwenden,
1. bei dem der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist oder das in Erwerbsfällen auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts erworben worden ist oder
 2. das nach dem 29. Juli 1981 im Wege der Erbfolge erworben worden ist, wenn bei dem Rechtsvorgänger für dieses Gebäude die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen.

An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bestellung, wenn diese nachweislich vor der Stellung des Antrags auf Baugenehmigung erfolgte. Im Fall der Anschaffung von Kaufeigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 angeschafft worden sind. Im Fall des Umbaus eines Einfamilienhauses zu einer anderen Gebäudeart

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

- bb) Der bisherige Satz 3 **erhält folgende Fassung**:
 „Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht während des ganzen Kalenderjahrs vor, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate entfällt, in denen diese Voraussetzungen vorliegen.“
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 **erhält folgende Fassung**:
 „Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt.“
- bb) unverändert
- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn vor dem 30. Juli 1981 mit den Umbauarbeiten begonnen oder der für den Umbau erforderliche Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht.“

6. In § 22 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Tabelle folgende Fassung: 6. unverändert

„Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in v. H.
0 bis 2	72	42	48	66	23
3 bis 5	71	43 bis 44	47	67	22
6 bis 8	70	45	46	68	21
9 bis 10	69	46	45	69	20
11 bis 12	68	47	44	70	19
13 bis 14	67	48	43	71	18
15 bis 16	66	49	42	72	17
17 bis 18	65	50	41	73	16
19 bis 20	64	51	39	74	15
21 bis 22	63	52	38	75	14
23 bis 24	62	53	37	76 bis 77	13
25 bis 26	61	54	36	78	12
27	60	55	35	79	11
28 bis 29	59	56	34	80	10
30	58	57	33	81 bis 82	9
31 bis 32	57	58	32	83	8
33	56	59	31	84 bis 85	7
34	55	60	29	86 bis 87	6
35	54	61	28	88 bis 89	5
36 bis 37	53	62	27	90 bis 91	4
38	52	63	26	92 bis 93	3
39	51	64	25	94 bis 96	2
40	50	65	24	ab 97	1“
41	49				

Entwurf

- Dem § 26 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 34 f zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, wird ein Haushaltsfreibetrag von 4 212 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 3 Nr. 2“ durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „das 18. Lebensjahr“ werden durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Nummer 1 a wird gestrichen.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) besteht.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) besteht.“

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

- 6a. Dem § 26 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 34 f zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen.“

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

8. § 32b erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„§ 32 b
Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger

1. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe oder
2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,

bezogen, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.

(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Beträge, die nach Abzug der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge im Sinne des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes die ausgezahlten Leistungen ergeben;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.

Die nach Nummer 1 ermittelte Summe ist um die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 zu kürzen, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt worden sind.“

8a. § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Diätverpflegung, Aufwendungen für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes sowie, unbeschadet des § 33a Abs. 3, Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe.“

9. In § 33a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „,soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen“ gestrichen.

9. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „,soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die Beträge des Satzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, so werden auf Antrag die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn

1. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 2“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ durch die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

● Folgender § 34f wird eingefügt:

„2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit zwei und mehr Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b

§ 34f

Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann und

9a. Nach § 34e werden folgende Überschrift und folgender § 34f eingefügt:

„2 a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit zwei und mehr Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b

§ 34f

Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben und diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.“
10. In 38 b erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben;“.
11. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ jeweils durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.
12. In § 39 d Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38 b Nr. 2), in die Steuerklasse II eingereiht. § 38 b Nr. 6 ist anzuwenden.“
13. § 40 a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben, wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“
b) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:
„wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“
c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die für die Lohnsteuerpauschalierung erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr. Sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Bescheinigung erhalten haben. Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Bescheinigung von der Gemeinde aus-
2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, **wenn** diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.“
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

zustellen; § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß. Die Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerverpflichtige Arbeitnehmer erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1).

(6) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Bescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen.“

14. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ferner sind das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 einzutragen.“

14. unverändert

15. § 41 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Nummer 3 ein Beistrich und folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Nummer 4 ein Beistrich und folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. für einen Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat“.

15. unverändert

16. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Unterlagen über die Höhe des im Ausgleichsjahr empfangenen Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe und die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c und 35 sind nicht anzuwenden.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c, **34 f** und 35 sind nicht anzuwenden.“

17. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c und 35 sind nicht anzuwenden.“

17. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c, **34 f** und 35 sind nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

18. § 42 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 auch den Inhalt der amtlichen Unterlagen“ gestrichen.

19. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende *neue* Nummer 2 a eingefügt:

„2a. wenn der Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat *und die nach § 42 Abs. 4 Satz 4 oder § 42a Abs. 2 Satz 4 zu ermittelnde Jahreslohnsteuer wegen der Anwendung des § 32b Abs. 1 Nr. 1 die im Kalenderjahr insgesamt erhobene Lohnsteuer übersteigen würde*;“.

b) Die bisherige Nummer 2 a wird Nummer 2 b und erhält folgende Fassung:

„2b. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind,

a) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt

oder

b) einer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und der andere Ehegatte für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist;“.

18. unverändert

19. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. wenn der Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat **und ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach §§ 42, 42a nicht durchzuführen ist**;“.

b) Die bisherige Nummer 2 a wird Nummer 2 b und erhält folgende Fassung:

„2b. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind,

a) **beide Arbeitslohn bezogen haben**, einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V **oder VI** besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt

oder

b) unverändert

c) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Worte „§§ 34, 34 c und 35“ durch die Worte „§§ 34, 34 c, 34 f und 35“ ersetzt.

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 10 d Satz 1 ist der Antrag für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses
20. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7“ ersetzt. b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, wird ein Freibetrag von 351 Deutsche Mark monatlich gewährt.“	
● In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 wird das Wort „Eigentumswohnungen“ durch die Worte „Wohnungen in anderen Gebäuden“ ersetzt.	21. § 51 wird wie folgt geändert:
21. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 wird das Wort „Eigentumswohnungen“ durch die Worte „Wohnungen in anderen Gebäuden“ ersetzt. b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: - aa) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) unverändert - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. unverändert - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
a) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) die in § 40 a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung, die Lohnsteueranmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41 b Abs. 2),“. b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. die für die Anwendung des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Beträge festzusetzen;“. c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
22. § 52 wird wie folgt geändert:	22. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt. - bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1980“ jeweils durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt. b) Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung: „(5) § 6 a Abs. 3 letzter Satz ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Eine am Schluß des dem Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung des § 6 a Abs. 3 letzter Satz vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist insoweit aufzulösen, als sie die ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zu bildende Pensionsrückstellung am Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das § 6 a Abs. 3 letzter Satz	a) unverändert b) Absätze 5 bis 8 und 10 erhalten folgende Fassung: „(5) § 6 a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu

Entwurf

erstmals anzuwenden ist, übersteigt. In Höhe des sich nach Satz 2 bei einem Betrieb insgesamt ergebenden Auflösungsbetrags kann für das Wirtschaftsjahr der Auflösung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6 b Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vorgenommen worden sind. § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden. § 6 b Abs. 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

● *Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:*

„(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. Sep-

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) unverändert

(7) unverändert

„(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I 1974 S. 2165) weiter anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

tember 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I 1974 S. 2165) weiter anzuwenden.“

● Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt oder bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung.“

c) Absatz 12a wird gestrichen.

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

e) In Absatz 15 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

f) In Absatz 16 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

g) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

h) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) § 10d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden.“

i) Absatz 22a erhält folgende Fassung:

„(22a) § 32 Abs. 5 bis 7 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden.“

„(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung.“

c) unverändert

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.“

e) unverändert

f) unverändert

g) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) § 10c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.“

h) unverändert

i) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Für den Veranlagungszeitraum 1982 ist § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

k) Absatz 22 b wird gestrichen.

k) unverändert

l) **In Absatz 23 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „oder denen der Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 zusteht“ gestrichen.**

m) Nach Absatz 25 d werden folgende Absätze 25 e, 25 f und 25 g eingefügt:

● *Folgender Absatz 25 e wird eingefügt:*

„(25 e) § 34 f ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 34 f anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“

„(25 e) unverändert

l) Nach Absatz 25 d werden folgende Absätze 25 e und 25 f eingefügt:

„(25 e) § 38 b Nr. 2 ist für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 38 b Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.

„(25 f) § 38 b Nr. 2 ist für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 38 b Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.

(25 f) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

(25 g) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

m) Der bisherige Absatz 25 e wird Absatz 25 g.

n) Der bisherige Absatz 25 e wird Absatz 25 h.

● *Die bisherigen Absätze 25 e bis 25 g werden Absätze 25 f bis 25 h.*

o) **Nach Absatz 25 h wird folgender Absatz 25 i eingefügt:**

„(25 i) § 42 Abs. 4 Satz 4 und § 42 a Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der Nichtanwendung des § 34 f sowie § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a sind erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 25 a

Wohnungsbau-Prämiengesetz**Wohnungsbau-Prämiengesetz**

Dem § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1979 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird folgender Satz angefügt:

Dem § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird folgender Satz angefügt:

„Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.“

„Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.“

Artikel 26

Artikel 26

Drittes Vermögensbildungsgesetz**Drittes Vermögensbildungsgesetz**

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Spar-Prämiengesetzes)“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von

„b) Als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von

1. Aktien, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

1. unverändert

2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

2. unverändert

3. festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festver-

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

4. festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,

5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, *wenn nach den Vertragsbedingungen der Anteil der Aktien an den im Wertpapier-Sondervermögen befindlichen Wertpapieren 70 v. H. nicht unterschreiten darf,*

6. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummer 5 fallen,

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,“.

- cc) Die bisherigen Buchstaben b, c, d und e werden Buchstaben c, d, e und f.

- b) In Absatz 3 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe f“ und das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b, c oder f“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ und das Zitat „Absatz 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe d“ ersetzt.

2. In § 6 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

4. unverändert

5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, **wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 v. H. der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,**

6. unverändert

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,“.

- cc) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 oder 5 oder Buchstaben c, d oder e angelegt werden. Sie beträgt 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 5 auf 33 vom Hundert, die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 6 auf 26 vom Hundert.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

- a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 und 5, Buchstaben c, d und e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b Nr. 2, 3, 4, 6 sowie Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- c) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- d) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- e) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind und
- f) die Arbeitnehmer-Sparzulage, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach Buchstaben a, b, e und f besonders zu bescheinigen.“

4. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b“ durch das Zitat „§ 2

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Abs. 1 Buchstaben a, b und c“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben d und e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben e und f“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und jeweils die Worte „6000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3000 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1974“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1982 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257).“

c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Buchstabe c“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Buchstabe d“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Buchstabe c entfällt

c) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

Artikel 27

Kapitalerhöhungsteuergesetz

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
2. a) Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Aktien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 überlassen werden. Für Aktien, die vor dem 1. Januar 1982 überlassen werden, gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977).“

- b) Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 28

Artikel 28

Gewerbsteuergesetz

unverändert

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1982 anzuwenden.“

Artikel 29

Artikel 29

Berlinförderungsgesetz**Berlinförderungsgesetz**

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 bis 6 wird die Zahl „4,2“ jeweils durch die Zahl „3,5“ ersetzt.

Nummer 1 entfällt

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 14 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:

- a) unverändert

„(ausgenommen das Entziehen von Nikotin und anderen tabakeigenen Stoffen sowie die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage)“.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „33“ und in Buchstabe

- aa) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „37“ und in Buchstabe

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b die Zahl „59“ durch die Zahl „61“ ersetzt.	be b die Zahl „59“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung: „7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer;“.	bb) unverändert
cc) Nummer 8 wird gestrichen.	cc) unverändert
dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.	dd) unverändert
ee) Am Ende der neuen Nummer 8 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. Kakaohalberzeugnissen (Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakaopulver, auch fettarmem, — nicht gezuckert —, Kuvertüre, Milkschokolade — und Sahneschokoladeüberzugsmasse und Schokoladenmassen — ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch — für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 36 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 75 vom Hundert.“	ee) unverändert
c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „6 und 9“ durch die Worte „6 bis 8“ ersetzt.	c) unverändert
3. In § 13 a werden die Worte „3,5 vom Hundert“ durch die Worte „4 vom Hundert“ ersetzt.	3. unverändert
4. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Luftfahrzeuge können erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden.“	4. unverändert
5. § 15 a Satz 1 erhält folgende Fassung: „§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen.“	5. unverändert
6. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „und für Luftfahrzeuge“ eingefügt.	6. unverändert
7. § 31 erhält folgende Fassung: „§ 31 Anwendungsbereich (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts an-	7. § 31 erhält folgende Fassung: „§ 31 Anwendungsbereich (1) unverändert

Entwurf

deres bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1981 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1981 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 ausgeführt werden. *Abweichend hiervon* ist § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1982 ausgeführt werden.

(3) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet; § 52 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 25 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(6) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuer-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die §§ 1 bis 13 sind **vorbehaltlich der Sätze 2 und 3** erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 ausgeführt werden. **§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist auf Umsätze und Innenumsätze, die in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. März 1982 ausgeführt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Minderungssätze 24 durch 21, 37 durch 33 und 63 durch 61 vom Hundert ersetzt werden.** § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ist erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1982 ausgeführt werden.

(3) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (**Übergangsjahr**); § 52 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 25 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

pflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(7) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem ... (Tag des Inkrafttretens des Artikels 29 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind ferner auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem ... (Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 29 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Steuerbescheide oder Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(7) unverändert

(8) Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(8) unverändert

(9) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.

(9) unverändert

(10) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

(10) unverändert

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
2. im Fall der Anschaffung
diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(11) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(11) unverändert

(12) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

(12) unverändert

Artikel 30

Artikel 30

**Gesetz über steuerliche Maßnahmen
bei Auslandsinvestitionen
der deutschen Wirtschaft**

unverändert

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Satz 1“ durch die Worte „des § 5“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne“ die Worte „des § 6“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - cc) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „der Nummern 2 und 3“ durch die Worte „der Nummer 2 und des § 5“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „in Nummer 4“ durch die Worte „in Nummer 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Gemeinsame Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1 bis 3 ist, daß die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Ausland ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die verkehrspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden §§ 6 bis 10.

6. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.

(2) § 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) ist auf

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anteile an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1982 erworben werden.

(3) § 5 in Verbindung mit §§ 1 und 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 beginnt; für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1982 beginnen, sind § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) anzuwenden.“

Artikel 31

Artikel 31

Entwicklungsländer-Steuergesetz

unverändert

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesstatistik wird für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet.“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Januar 1982 vorgenommen werden, sowie auf Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 1981, jedoch nachweislich in Erfüllung einer am 30. Juli 1981 bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden.“

Artikel 32

Artikel 32

Körperschaftsteuergesetz

entfällt

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 werden die Worte „die in einem Zeitpunkt ausgeschüttet werden, zu dem die Leistung von Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz berechtigt“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1982 ausgeschüttet werden“ ersetzt.

Artikel 33

Artikel 33

Investitionszulagengesetz

unverändert

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln,“ gestrichen.
3. § 4 b wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 b“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 a“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „oder 4 b“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 werden die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem ... (Tag des Inkrafttretens des Artikels 33 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem ... (Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 33 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes) angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet.“

Entwurf
Artikel 34
Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.“

2. In § 4 Nr. 28 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Lieferungen und die Entnahme (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) von Personenkraftwagen, bei denen der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 ausgeschlossen oder nach § 15 a Abs. 6 gekürzt worden ist.“

- Dem § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind

1. die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Artikel 34
Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- 2a. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.“

3. unverändert

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind

1. unverändert

● aus Drucksachen 9/796, 9/843

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

- a) steuerfreie Umsätze,
- b) Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets, die steuerfrei wären, wenn sie im Erhebungsgebiet ausgeführt würden,
- c) unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.

Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird;

- 2. die Steuer, die auf die Anschaffung oder Einfuhr von Personenkraftwagen entfällt, welche dem Anlagevermögen zugeführt werden. Entsprechendes gilt auch für nachträgliche Anschaffungskosten. *Auf die Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen kommt es nicht an.*

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „nach Absatz 2“ wird die Bezeichnung „Nr. 1“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „des Absatzes 2 Nr. 1“ wird die Bezeichnung „Buchstabe a“ angefügt.
- cc) Die Worte „des Absatzes 2 Nr. 2 und 3“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und c“ ersetzt.
- dd) Die Worte „des Absatzes 2 Nr. 2“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Aufteilung sind die Vorsteuerbeträge, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, sowie die Vorsteuerbeträge, um die der Vorsteuerabzug nach § 15 a Abs. 6 gekürzt worden ist, nicht zu berücksichtigen.“

- 5. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Berichtigung nach Absatz 4 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder der Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.“

- 2. die Steuer, die auf die Anschaffung oder Einfuhr von Personenkraftwagen entfällt, welche dem Anlagevermögen zugeführt werden. Entsprechendes gilt auch für nachträgliche Anschaffungskosten. **Die Sätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Personenkraftwagen nicht zu einem Betriebsvermögen gehört.**

- b) unverändert

- c) unverändert

- 5. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorsteuerabzug ist auch zu berichtigen, wenn der Unternehmer einen Personenkraftwagen

1. herstellt und dem Anlagevermögen zuführt,
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Anschaffung, Herstellung oder Einfuhr vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen übernimmt.

Die Berichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum, in dem der Personenkraftwagen dem Anlagevermögen zugeführt wird, um dreizehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr gekürzt wird. *Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 kommt es auf die Zugehörigkeit des Personenkraftwagens zu einem Betriebsvermögen nicht an.* Die Berichtigung erstreckt sich auch auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2.“

d) In Absatz 7 Nr. 3 Buchstabe b wird die Bezeichnung „Absatz 6“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.

6. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)“.

b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, der seine derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, werden in Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 die Worte „sieben vom Hundert“ durch die Worte „siebenund-einhalb vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gilt auch dann nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.“

8. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorsteuerabzug ist auch zu berichtigen, wenn der Unternehmer einen Personenkraftwagen

1. unverändert
2. unverändert

Die Berichtigung ist in der Weise vorzunehmen, daß der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum, in dem der Personenkraftwagen dem Anlagevermögen zugeführt wird, um dreizehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr gekürzt wird. Die Berichtigung erstreckt sich auch auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2. **Die Sätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Personenkraftwagen nicht zu einem Betriebsvermögen gehört.“**

d) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

- Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Satz 2 ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1984 fertiggestellt worden ist.“

9. Dem § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.“

Artikel 35

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 175 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt.

(2) Als rückwirkendes Ereignis gilt auch der Wegfall einer Voraussetzung für eine Steuervergünstigung, wenn gesetzlich bestimmt ist, daß diese Voraussetzung für eine bestimmte Zeit gegeben sein muß, oder wenn durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist, daß sie die Grundlage für die Gewährung der Steuervergünstigung bildet.“

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

- 8a. Dem § 27 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 9 Satz 2 ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1984 fertiggestellt worden ist.

(5) Hat der Unternehmer in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2 vor dem 1. Januar 1982 Zahlungen geleistet und die darauf entfallende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 als Vorsteuer abgezogen, so entfällt dieser Vorsteuerabzug mit Wirkung vom 1. Januar 1982. Er ist in der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres 1982 rückgängig zu machen.“

9. unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 35

unverändert

Entwurf

Artikel 36

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 3 werden nach den Worten „§ 6 a des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Artikels 25 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.*

- b) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, mit dem aus Anlage 13 zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente.“

- c) *In Absatz 12 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:*

„1. der Anlagen 10 und 11 um ... v. H.,
2. der Anlagen 12 und 13 um ... v. H.“*)

- d) *Die Anlagen 10, 11, 12 und 13 erhalten folgende Fassung:*

*Die neuen Vervielfältiger-Tabellen werden nachgereicht. *)*

2. In § 124 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 36

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) **In Satz 1 werden nach den Worten „§ 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 vom Hundert“ eingefügt.**

bb) **In Satz 3 werden die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)“ durch die Worte „Artikel 29 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.**

- b) unverändert

Buchstabe c entfällt

Buchstabe d entfällt

2. unverändert

3. **Die Anlagen 10 bis 13 erhalten folgende Fassung:**

*) Die v. H.-Sätze und Vervielfältiger-Tabellen müssen noch versicherungsmathematisch ermittelt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 10 (zu § 104)

**Vervielfältiger für die Anwartschaft
eines Arbeitnehmers auf Altersrente
und Witwen- oder Witwerrente**

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters- rente	auf Witwen- rente	auf Alters- rente	auf Witwer- rente
(1)	(2 a)	(2 b)	(3 a)	(3 b)
bis 31	3,0	2,1	3,4	0,6
32	3,1	2,1	3,5	0,6
33	3,1	2,2	3,6	0,6
34	3,2	2,2	3,7	0,6
35	3,3	2,3	3,8	0,7
36	3,4	2,3	3,9	0,7
37	3,6	2,4	4,0	0,7
38	3,7	2,4	4,2	0,7
39	3,8	2,5	4,3	0,7
40	3,9	2,5	4,4	0,7
41	4,0	2,6	4,6	0,7
42	4,2	2,6	4,7	0,7
43	4,3	2,6	4,9	0,7
44	4,4	2,7	5,0	0,7
45	4,5	2,7	5,1	0,7
46	4,7	2,8	5,4	0,7
47	4,9	2,8	5,6	0,7
48	5,1	2,8	5,8	0,7
49	5,3	2,9	6,0	0,7
50	5,5	2,9	6,2	0,7
51	5,7	3,0	6,4	0,7
52	5,9	3,0	6,7	0,7
53	6,1	3,0	6,9	0,7
54	6,3	3,1	7,1	0,7
55	6,5	3,1	7,4	0,7
56	6,8	3,1	7,7	0,7
57	7,0	3,2	8,0	0,7
58	7,3	3,2	8,3	0,7
59	7,6	3,3	8,6	0,6
60	7,9	3,3	9,0	0,6
61	8,3	3,3	9,4	0,6
62	8,7	3,4	9,9	0,6
63				
und darüber	9,2	3,4	10,4	0,6

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 11 (zu § 104)

**Vervielfältiger für die Anwartschaft eines vor Eintritt
des Versorgungsfalls aus dem Dienstverhältnis
ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Altersrente und
Witwen- oder Witwerrente**

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters- rente	auf Witwen- rente	auf Alters- rente	auf Witwer- rente
(1)	(2 a)	(2 b)	(3 a)	(3 b)
bis 31	1,4	1,3	1,6	0,5
32	1,5	1,4	1,7	0,5
33	1,6	1,4	1,8	0,5
34	1,7	1,5	1,9	0,5
35	1,7	1,5	2,0	0,5
36	1,8	1,6	2,1	0,6
37	1,9	1,6	2,2	0,6
38	2,1	1,7	2,3	0,6
39	2,2	1,8	2,5	0,6
40	2,3	1,8	2,6	0,6
41	2,4	1,9	2,7	0,6
42	2,5	2,0	2,9	0,6
43	2,7	2,0	3,0	0,6
44	2,8	2,1	3,2	0,6
45	3,0	2,1	3,4	0,6
46	3,2	2,2	3,6	0,6
47	3,3	2,3	3,8	0,6
48	3,5	2,3	4,0	0,6
49	3,7	2,4	4,2	0,6
50	3,9	2,4	4,5	0,6
51	4,2	2,5	4,7	0,6
52	4,4	2,5	5,0	0,6
53	4,6	2,6	5,2	0,6
54	4,9	2,7	5,6	0,6
55	5,3	2,8	6,0	0,6
56	5,6	2,8	6,4	0,6
57	6,0	2,9	6,8	0,6
58	6,4	3,0	7,2	0,6
59	6,8	3,1	7,7	0,6
60	7,3	3,2	8,3	0,6
61	7,8	3,3	8,9	0,6
62	8,5	3,3	9,6	0,6
63				
und darüber	9,2	3,4	10,4	0,6

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 12 (zu § 104)

Vervielfältiger für die neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	3,0	0,4
21	3,5	0,4
22	4,1	0,5
23	4,7	0,5
24	5,3	0,5
25	5,9	0,5
26	6,4	0,5
27	6,7	0,5
28	6,9	0,5
29	7,0	0,5
30	7,0	0,6
31	6,9	0,6
32	6,8	0,6
33	6,7	0,6
34	6,6	0,6
35	6,4	0,6
36	6,2	0,6
37	6,0	0,6
38	5,8	0,6
39	5,6	0,6
40	5,4	0,6
41	5,3	0,6
42	5,2	0,6
43	5,1	0,6
44	5,0	0,6
45	4,9	0,7
46	4,9	0,7
47	4,7	0,7
48	4,6	0,7
49	4,5	0,7
50	4,4	0,7
51	4,3	0,7
52	4,2	0,7
53	4,1	0,7
54	4,0	0,7
55	3,9	0,7
56	3,8	0,7
57	3,8	0,7
58	3,7	0,7
59	3,6	0,7
60	3,6	0,7
61	3,5	0,6

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
62	3,5	0,6
63	3,4	0,6
64	3,4	0,6
65	3,4	0,6
66	3,5	0,6
67	3,5	0,5
68	3,5	0,5
69	3,5	0,5
70	3,4	0,5
71	3,4	0,4
72	3,4	0,4
73	3,3	0,4
74	3,3	0,4
75	3,2	0,3
76	3,1	0,3
77	3,0	0,3
78	2,9	0,2
79	2,9	0,2
80	2,7	0,2
81	2,6	0,2
82	2,5	0,2
83	2,3	0,1
84	2,2	0,1
85	2,0	0,1
86	1,8	0,1
87	1,6	0,1
88	1,4	0,1
89	1,2	0
90	1,0	0
91	0,7	0
92	0,5	0
93	0,3	0
94	0,1	0
95 und darüber	0	0

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 13 (zu § 104)

Vervielfältiger für die lebenslänglich laufenden
Leistungen aus Pensionsverpflichtungen

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	6,2	15,9
21	6,2	15,9
22	6,2	15,8
23	6,2	15,8
24	6,3	15,7
25	6,5	15,7
26	6,7	15,6
27	6,9	15,6
28	7,2	15,5
29	7,5	15,5
30	7,7	15,4
31	7,9	15,3
32	8,2	15,2
33	8,4	15,2
34	8,5	15,1
35	8,8	15,0
36	9,0	14,9
37	9,2	14,8
38	9,4	14,7
39	9,6	14,6
40	9,7	14,5
41	9,8	14,4
42	9,8	14,3
43	9,9	14,2
44	9,9	14,0
45	9,9	13,9
46	9,9	13,8
47	9,9	13,6
48	9,9	13,5
49	10,0	13,3
50	10,0	13,1
51	10,0	13,0
52	10,0	12,8
53	10,0	12,6
54	9,9	12,4
55	9,9	12,2
56	9,8	12,0
57	9,8	11,8
58	9,7	11,6
59	9,6	11,3
60	9,5	11,1
61	9,4	10,9
62	9,3	10,6

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
63	9,1	10,4
64	8,9	10,1
65	8,6	9,8
66	8,4	9,6
67	8,1	9,3
68	7,9	9,0
69	7,6	8,7
70	7,4	8,5
71	7,1	8,2
72	6,9	7,9
73	6,6	7,6
74	6,4	7,3
75	6,1	7,0
76	5,9	6,7
77	5,7	6,4
78	5,4	6,2
79	5,2	5,9
80	5,0	5,6
81	4,7	5,3
82	4,5	5,0
83	4,3	4,8
84	4,1	4,5
85	3,9	4,3
86	3,7	4,0
87	3,5	3,8
88	3,3	3,6
89	3,2	3,3
90	3,0	3,1
91	2,8	2,9
92	2,7	2,7
93	2,5	2,5
94	2,4	2,4
95	2,2	2,2
96	2,1	2,0
97	2,0	1,9
98	1,9	1,8
99	1,8	1,6
100	1,6	1,5
101	1,5	1,4
102	1,5	1,3
103	1,4	1,2
104	1,3	1,1
105	1,2	1,0
106	1,1	1,0
107	1,1	0,9
108	1,0	0,8
109	0,8	0,7
110		
und darüber	0,5	0,5

Entwurf

Artikel 37

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

§ 1

Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie Investitionsvorhaben, die zur Produktion von Stahl im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bestimmt sind, im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms zur Umstellung, grundlegenden Rationalisierung oder grundlegenden Modernisierung in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland durchführen und
2. daß die Investitionsvorhaben im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms im Sinne der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981 volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind,

wird auf Antrag für die vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.

(2) Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Inland verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude oder Gebäudeteile sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 37

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

§ 1

Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

(1) unverändert

(2) Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens **und nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Wirtschaftsgüter** nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung **oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten** in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Inland verbleiben, und
2. unverändert

Entwurf

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 2 sind.

(4) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle; der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden. Die Bescheinigung bedarf der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß der Entscheidung zur Einführung gemeinsamer Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981.

(2) Investitionsvorhaben im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms im Sinne des § 1 Abs. 1 sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie

1. geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit und bestehende Dauerarbeitsplätze nachhaltig zu sichern,
2. im Ergebnis unter Berücksichtigung des Umstrukturierungsprogramms und der notwendigen Marktanpassung einen Abbau der marktwirksamen Produktionskapazität für Erzeugnisse im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bewirken,

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, **die** ausgebauten oder neu hergestellten Teile **und die nachträglichen Herstellungsarbeiten** in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung **oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten** und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und **nachträglichen Herstellungsarbeiten**, die Investitionen im Sinne des Absatzes 2 sind.

(4) unverändert

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

3. für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich sind,
4. unternehmensübergreifende Maßnahmen, soweit möglich, berücksichtigen.

(3) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind und die Tragfähigkeit des Umstrukturierungsprogramms durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden ist. Die Bescheinigung kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht.

(4) Der Steuerpflichtige hat einen wesentlichen öffentlich nicht gesicherten Eigenbeitrag zur Finanzierung des Umstrukturierungsprogramms zu leisten. Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulage darf den Höchstsatz von 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen nicht überschreiten; soweit besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein Höchstsatz von 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen zugelassen werden.

(5) Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder sektoralen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(6) Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Kumulierungsvorschrift

Die Inanspruchnahme einer Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 1 des Investitionszulagengesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage im Sinne

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind und die Tragfähigkeit des Umstrukturierungsprogramms durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden ist. **Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Bundesminister für Wirtschaft bestellt. Sie hat gegen den Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit.** Die Bescheinigung kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin(West) steht.

(4) Der Steuerpflichtige hat einen wesentlichen öffentlich nicht gesicherten Eigenbeitrag zur Finanzierung des Umstrukturierungsprogramms zu leisten. Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulage darf den Höchstsatz von 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen nicht überschreiten. **Außer Betracht bleiben die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien.** Soweit besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein Höchstsatz von 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen zugelassen werden.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

dieses Gesetzes ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 4 oder 4a des Investitionszulagengesetzes zulässig.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(3) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszus zahlen.

(4) Das Finanzamt leistet auf Antrag Vorauszahlungen auf die Investitionszulage. Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Antrag auf Vorauszahlungen kann gestellt werden, wenn die Bescheinigung nach § 2 vorliegt, die Summe der bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigungsfähigen und bereits entstandenen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilherstellungskosten und geleisteten Anzahlungen jeweils mindestens 500 000 Deutsche Mark beträgt und die Frist für die Stellung des Antrags auf Gewährung der Investitionszulage nach Absatz 2 Satz 3 noch nicht abgelaufen ist. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird der Antrag auf die Investitionszulage nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist gestellt, so sind die Vorauszahlungsbescheide aufzuheben.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) unverändert

(2) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung **oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten** oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und **nachträglichen Herstellungsarbeiten**, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung,

1. soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Inland verblieben sind,
2. soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5

Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten und Erweiterungen, deren *Herstellung* vor diesem Zeitpunkt beendet worden ist, sowie
2. auf Anzahlungen, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet und auf Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1988 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten und Erweiterungen vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Juli 1981 bestellt worden sind oder mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen nach diesem Zeitpunkt begon-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung,

1. unverändert
2. unverändert

Satz 1 gilt bei beweglichen Wirtschaftsgütern entsprechend, wenn bei der Bemessung der Investitionszulage nachträgliche Herstellungskosten berücksichtigt worden sind.

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 5

Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten, Erweiterungen **und nachträgliche Herstellungsarbeiten**, die vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind, sowie
2. auf Anzahlungen, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet, und auf Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten, Erweiterungen **und nachträglichen Herstellungsarbeiten** vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Juli 1981 bestellt worden sind oder mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter, **den** Ausbauten, Erweiterungen **oder nachträglichen Herstel-**

Entwurf

nen worden ist. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

§ 6

**Verfolgung von Straftaten
nach § 264 des Strafgesetzbuches**

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

- Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung für alle Kalendermonate der Studienjahre oder -halbjahre gilt, die nach dem 31. Januar 1982 beginnen. Vom 1. April 1982 an gilt die Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

(3) Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 treten am 1. Juli 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen

- aus Drucksachen 9/796, 9/843

Beschlüsse des 8. Ausschusses

lungsarbeiten nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

Artikel 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. und 8. Ausschusses

für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1983 beginnen.

(4) Artikel 8 § 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 treten für eingeschriebene Studenten der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen ab dem Semester zu berücksichtigen sind, das nach dem 31. Januar 1982 beginnt. Im übrigen treten Artikel 8 § 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 am 1. April 1982 in Kraft.

(5) Artikel 8 § 1 Nr. 3, Artikel 25 bis 33 und 36 bis 38 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(6) Artikel 13 Nr. 5 Absätze 2 bis 2d tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(7) Artikel 34 Nr. 7 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(4) unverändert

(5) Artikel 8 § 1 Nr. 3, Artikel 25 **bis 31**, 33 und 36 bis 38 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(6) unverändert

(7) unverändert

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Riedl (München), Walther und Hoppe — Allgemeiner Teil zum Entwurf eines 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Am 9. September 1981 wurde der Entwurf des 2. Haushaltsstrukturgesetzes von den Fraktionen der SPD und FDP beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem nach Aussprache in der 53. Sitzung am 18. September 1981 an den Haushaltsausschuß federführend sowie dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Ein gleichlautender Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 28. September 1981 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem ohne Aussprache in der 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 ebenfalls dem Haushaltsausschuß federführend und denselben Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen. In seiner Sitzung am 29. Oktober 1981 hat der Haushaltsausschuß den Gesetzentwurf abschließend beraten und dabei die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse berücksichtigt. Aus Teil C. dieses Berichts ergibt sich, welchen Voten der mitberatenden Ausschüsse der Haushaltsausschuß gefolgt ist. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse werden als Drucksache 9/985 gesondert verteilt.

Die Bundesregierung strebt mit diesem Gesetzentwurf in erster Linie eine Verringerung des Leistungsbilanzdefizits, die notwendige Umstrukturierung der deutschen Wirtschaft sowie eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze an. Der hierfür erforderliche Abbau der Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden soll durch ein Maßnahmenpaket erreicht werden, das als Schwerpunkt Kürzungen auf der Ausgaben-seite in nahezu allen Bereichen vorsieht. Die Änderungen des geltenden Rechts, die diese Auswirkungen herbeiführen sollen, sind in 39 Artikeln des Gesetzentwurfs geregelt.

Die Koalitionsfraktionen haben im wesentlichen den Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, des Finanzausschusses und des Innenausschusses gebilligt.

Die Opposition hat dem Regierungsentwurf in vielen Bereichen trotz teilweise erheblicher Bedenken zugestimmt. Zahlreiche Artikel hat sie dagegen u. a. deshalb abgelehnt, weil sie die Ausgabenkürzungen im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung der Staatsfinanzen als nicht weitgehend genug betrachtete. Gegen die beabsichtigte Kürzung des Kindergeldes, gegen den Wegfall des steuerlichen Kinderbetreuungsbetrages sowie gegen die Erhöhung der Abgabenlast erhob sie grundsätzliche ordnungs- und gesellschaftspolitische Bedenken.

B. Bericht des Abgeordneten Dr. von Wartenberg — Allgemeiner Teil zu den den Wohnungsbau betreffenden Vorlagen

Die Vorlagen — Drucksachen 9/467 und 9/796 — wurden in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 1981 und die Vorlagen — Drucksachen 9/839 und 9/843 — in der 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 federführend an den Finanzausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen; hinsichtlich der Drucksachen 9/796, 9/839 und 9/843 wurde auch der Ausschuß der Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und hinsichtlich der Drucksachen 9/796 und 9/843 der Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben ihre Stellungnahmen am 7. Oktober 1981, der Ausschuß für Jugend, Familie

und Gesundheit hat seine Stellungnahme am 21. Oktober 1981 abgegeben; der Finanzausschuß hat über die Vorlagen am 30. September, 21. und 28. Oktober 1981 beraten.

1.

Die inhaltsgleichen Vorlagen der Bundesregierung und der Fraktionen der SPD und FDP weisen gegenüber den Vorlagen des Bundesrates, die als einzige auch Verbesserungen bei den wohnungsbaupolitischen Steuerpräferenzen für Berlin vorsieht, und der im übrigen mit der Vorlage des Bundesrates inhaltsgleichen Vorlage der Fraktion der CDU/CSU folgende Gemeinsamkeiten und Differenzierungen auf:

— Die degressive AfA nach § 7 Abs. 5 EStG wird erhöht; die Regierungsvorlage zieht auch Ge-

schäftsbauten ein; während die Regierungsvorlage den Anfangsabschreibungssatz von 5 v. H. auf acht Jahre beschränkt, soll dieser Abschreibungssatz nach den Alternativvorlagen zwölf Jahre gelten; auch bei den folgenden Abschreibungen gibt es Differenzen im Abschreibungssatz und den Abschreibungszeiträumen.

- Die Regierungsvorlage sieht eine Erhöhung der Sonderabschreibungsbasis nach § 7 b EStG um jeweils 50 000 DM vor; ab dem zweiten Kind werden je Kind für die Dauer von acht Jahren 600 DM von der Steuerschuld abgezogen.

Die Alternativvorlagen sehen statt dessen eine Verdoppelung der Sonderabschreibungsbasis bei Familien ab einem Kind bei Verzicht auf eine Förderung von zwei Objekten für das Ehepaar vor; Eheleuten, die bereits einmal den § 7 b EStG ausgenutzt haben, soll nach acht Jahren eine erneute Ausnutzung für Ausbauten und Erweiterungen eröffnet werden.

- Die Regierungsvorlage ermöglicht dem Mieter eine steuer- und prämienschädliche Verwendung des Bausparvertrages zur Modernisierung der gemieteten Wohnung.

Die Alternativvorlagen wollen statt dessen bei dem Kinderzuschlag zur Wohnungsbauprämie einen Prozentpunkt zulegen.

- Nur die Regierungsvorlage sieht ein Auslaufen der Umsatzsteuroption im Rahmen des sogenannten Bauherrenmodells vor und dehnt die Besteuerung nach dem Nutzungswert auf voll selbstgenutzte Zweifamilienhäuser und anteilig auf selbstgenutzte Mehrfamilienhäuser aus.

2.

Die mitberatenden Ausschüsse haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft — Drucksache 9/796 —

mit der Maßgabe anzunehmen, daß zusammenhängend die folgenden Änderungen berücksichtigt werden:

- a) Von der Verbesserung der degressiven Abschreibung für Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG (Artikel 1 Nr. 1) sollen Ferienwohnungen ausgenommen werden.
- b) Die Erhöhung der Höchstbeträge nach § 7 b EStG (Artikel 1 Nr. 2) soll auf den Neubau bzw. den Erwerb im Jahr der Fertigstellung beschränkt werden.
- c) Dem Vorschlag der CDU/CSU (Drucksachen 9/467 und 9/839, Artikel 1 Nr. 2), die Förderung nach § 7 b EStG auf Ausbauten und Erweiterungen auszudehnen, soll entsprochen werden.

- d) Bei der Änderung des § 21 a EStG (Artikel 1 Nr. 4) soll sichergestellt werden, daß „echte“ Zweifamilienhäuser, bei denen die 2. Raumeinheit vom Eigentümer gewerblich genutzt wird, weiterhin der Regelbesteuerung unterliegen.

- e) Für den Wegfall der Umsatzsteuroption (Artikel 2 Nr. 2) soll anstelle der Fertigstellung der Zeitpunkt der Rohbau-Fertigstellung maßgeblich sein.

2. die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU und des Bundesrates über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus — Drucksachen 9/467, 9/839 — abzulehnen.

3.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt vor, dem Deutschen Bundestag Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 9/796 zu empfehlen und den Gesetzentwurf in Drucksache 9/467 abzulehnen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft dem Finanzausschuß,

1. die Bundesregierung um einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anhebung der degressiven AfA für alle Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG nach Ablauf von vier Jahren zu ersuchen;
2. zu prüfen, ob die Erhöhung der Abschreibungshöchstgrenzen nach § 7 b EStG auf Neubauten, die sich in dauerndem Gebrauch befinden, beschränkt werden sollte;
3. zu prüfen, ob der nach Ziffer 2 gewonnene finanzielle Spielraum für zusätzliche familienpolitische Maßnahmen im Eigenheimbau verwendet werden sollte;
4. zu prüfen, ob bei der Streichung der Umsatzsteuroption insbesondere für Bauherrenmodelle ab 1. Januar 1984 nicht auf die Fertigstellung des Gebäudes, sondern auf die Stellung des Bauantrags abgestellt werden sollte;
5. zu prüfen, ob der bisher gegebene Präferenzvorsprung der Wohnungsbauförderung für Berlin erhalten bleiben kann.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwürfen in Drucksachen 9/796 und 9/843 zugestimmt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich auf eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung des § 7 b EStG beschränkt. Er hat bekräftigt, daß er die Einführung einer familienpolitischen Komponente in den § 7 b EStG insbesondere auch die Ausdehnung der Förderung auf Ausbauten und Erweiterungen für vordringlich hält und nimmt im übrigen Bezug auf eine frühere Stellungnahme zum § 7 b-Bericht — Drucksache 8/2554 —, in dem er die Frage einer Systemumstellung noch offengelassen hat, im übrigen aber weitere Alternativen zur familienpolitischen Komponente aufzeigt: Wenn es aus verfassungsrechtlichen Gründen unabweisbar sein sollte, Ehegatten die doppelte Vergünstigung einzuräumen wie Alleinstehenden, solle geprüft werden, ob in Zukunft die notwendige Differenzierung

rung bei Ehegatten nicht besser — anstelle der Förderung eines Zweitobjektes — über eine Verdoppelung der begünstigten Herstellungskosten bei entsprechender Reduzierung der Begünstigung Alleinstehender erfolgen kann; für alleinstehende Mütter und Väter wird an eine Erhöhung der begünstigten Herstellungskosten um 50 v. H., und für Kinder wird an eine Erhöhung der begünstigten Herstellungskosten um je 20 v. H. gedacht.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt, die Auswirkungen auf den im Berlinförderungsgesetz gewährten Förderungsvorsprung zu prüfen; das Präferenzgefälle zugunsten Berlins müsse erhalten bleiben.

Der Finanzausschuß hat den Regierungsentwurf — Drucksache 9/843 — zur Beratungsgrundlage genommen und empfiehlt im wesentlichen dessen unveränderte Annahme. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen lediglich das Verfahren beim neuen Steuerabzug für Kinder; mit ihnen wird erreicht, daß

- die Steuerermäßigung des § 34 f EStG wegen der Verknüpfung mit § 7 b EStG und mit der Einkünfteermittlung nicht beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, sondern nur im Verfahren der Einkommensteuerveranlagung gewährt wird,
- in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer nicht schon aus anderen Gründen zu veranlassen ist, die Einkommensteuerveranlagung zur Anwendung des § 34 f EStG beantragt werden kann.

4.

Der Finanzausschuß hat sich mit den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse auseinandergesetzt, doch wurden diese im Ergebnis nicht aufgegriffen.

Der Vorschlag, Ferienwohnungen aus der degressiven Abschreibung herauszunehmen, würde bei seiner vollen Verwirklichung dazu führen, daß auch die heute weitgehend üblich gewordenen und hotelmäßig betreuten Ferienanlagen mit mehreren Ferienhäusern anders behandelt würden als Hotelbauten. Diese unterschiedliche Behandlung wirtschaftlich ähnlicher Investitionen wäre kaum zu rechtfertigen. Sie stünde auch im Widerspruch zu der Grundentscheidung der Vorlage, Bauinvestitionen jeder Art im Interesse einer Belebung des Baumarktes anzuregen. Hinsichtlich der Ferienhäuser, die Einfamilienhäuser darstellen, war davon auszugehen, daß für sie im Falle der Eigennutzung die degressive Abschreibung ohnehin nicht anwendbar ist. Wegen der übrigen vereinzelten Ferienhäuser, die vermietet werden, erschien eine Ausnahme wegen der grundsätzlichen Zielsetzung in Verbindung mit verwaltungsaufwendigen Abgrenzungsproblemen ebenfalls nicht opportun.

Bei dem Vorschlag, die Erhöhung der Höchstbeträge nach § 7 b EStG auf Neubauten bzw. den Erwerb im Jahr der Fertigstellung zu beschränken, war zwischen dem zwar nicht unerheblichen Einsparvolumen einer solchen Beschränkung und der Zielsetzung der Vorlage, auch das sozial und wohnungspoli-

tisch erwünschte Freimachen von Mietwohnungen zu begünstigen und ein weiteres Differenzieren in der schon kaum mehr lesbaren Vorschrift zu vermeiden, abzuwägen. Der Ausschuß hat sich der Bewertung der Vorlage angeschlossen. Er war hierbei in seiner Entscheidungsfreiheit auch dadurch beeinträchtigt, daß seitens der Bundesregierung durch eine angekündigte Rückwirkung der uneingeschränkten Erhöhung der Höchstbeträge bereits ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden war.

Eine Erweiterung der Förderung nach § 7 b EStG auf Ausbauten und Erweiterungen bei mindestens acht Jahre alten Häusern war mit Rücksicht auf eine Beibehaltung des finanziellen Volumens von den Koalitionsfraktionen nur bei anderweitiger Deckung dieses Steuerausfalls erwogen worden. Nachdem sich kein akzeptabler Deckungsvorschlag ergab, wurde die Empfehlung nicht aufgegriffen.

Der Vorschlag, beim Termin für das Auslaufen der Umsatzsteueroption statt auf die Fertigstellung auf die Rohbau-Fertigstellung abzustellen, stieß schon auf praktische Bedenken. Das Baurecht der Länder sieht nicht in allen Fällen eine obligatorische Rohbau-Abnahme vor; das Begehren einer Rechtsangleichung im Sinne einer verpflichtenden Rohbau-Abnahme würde aber in einem starken Widerspruch zu dem allgemeinen Bestreben auch des Bundes, zu möglichst einfachen Verwaltungsverfahren im Baubereich zu kommen, gesehen. Daneben war auch hier das Bestreben der Koalitionsfraktionen maßgebend, kein Risiko hinsichtlich des finanziellen Rahmens der Vorlage einzugehen, was um so mehr für den weitergehenden Vorschlag gilt, auf den Bauantrag abzustellen.

Der Ausschuß hat auch die Auswirkungen auf den Berliner Baumarkt geprüft. Er hat sich davon überzeugt, daß der Präferenzvorsprung Berlins in dem hier primär interessierenden freifinanzierten Wohnungsbau auch künftig erheblich und der Standortvorteil Berlins attraktiv bleibt.

Der Ausschuß hat auch davon abgesehen, zu den Wirkungen der verbesserten degressiven Abschreibung einen Erfahrungsbericht anzufordern, weil die Entwicklung des Baumarktes insgesamt ohnehin ihren Niederschlag in vorhandenen Statistiken findet und eine Motivforschung zu den speziellen Auswirkungen einer Förderungsvorschrift nur unter erheblichem Aufwand machbar wäre. Der Ausschuß folgt insoweit dem allgemeinen Bestreben, in der Anforderung von Erfahrungsberichten einen kritischen Maßstab anzulegen.

Der Ausschuß hielt es in Anbetracht der knapp bemessenen Beratungszeit nicht für möglich, auch die Gedanken zu einer grundlegenden Reform des Förderungssystems im Bereich der Eigentumsbildung durch Wohnungsbau voll in die Beratung einzubeziehen und legte sich insoweit auch Beschränkungen hinsichtlich der dabei denkbaren familienpolitischen Alternativen auf. Der Bericht der Bundesregierung über Möglichkeiten zur Umstellung des § 7 b EStG auf ein anderes Förderungssystem — Drucksache 8/2554 i. V. m. Drucksache 9/253 — bleibt aber auf der Tagesordnung des Finanzausschusses.

5.

Gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU wurden im Finanzausschuß die Vorlagen der Opposition — Drucksache 9/467 — und des Bundesrates — Drucksache 9/839 — mit Mehrheit abgelehnt. Auch die an diesen Vorlagen mitberatend beteiligten Ausschüsse (Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit) haben diesen Alternativvorlagen nicht zugestimmt. Die Position der Mehrheit ergibt sich bereits teilweise aus der Stellungnahme zu den Voten der mitberatenden Ausschüsse; daneben waren das Bestreben, das finanzielle Volumen nicht auszudehnen, sowie eine andere sozialpolitische Beurteilung der Alternativvorschläge hinsichtlich einer familienpolitischen Komponente maßgeblich.

6.

Nach der Ablehnung der Vorlagen von Opposition und Bundesrat hat die Opposition den Gesamtbeschluß zu den Vorlagen von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen mitgetragen. Sie will damit zum Ausdruck bringen, daß sie die Grundanliegen hinsichtlich verbesserter Investitionsanreize im Baubereich sowie den Einstieg in eine familienpolitische Komponente unterstützt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der familienpolitischen Komponente in Form eines Steuerabzugs ab dem zweiten Kind hat sie die Präferenz für die eigenen Vorschläge durch Stimmenthaltung in der Einzelabstimmung zum Ausdruck gebracht. Die Ausdehnung der Nutzungswertbesteuerung auf Zwei- und Mehrfamilienhäuser sowie der Ausschluß der Option für die Umsatzsteuer bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wurden gegen die Stimmen der Opposition beschlossen. Die Opposition ist der Auffassung, daß der volle Abzug von Schuldzinsen und sonstigen Werbungskosten bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern dem Grundsatz des Einkommensteuergesetzes entspricht und keine Veranlassung besteht, die im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Masse der selbstgenutzten Einfamilienhäuser geltende Pauschalierung auszudehnen. Da diese

Pauschalierung überdies in aller Regel bewirkt, daß der pauschaliert Besteuerte zunächst schlechter und allenfalls in späteren Jahren besser gestellt wird, würde eine Ausdehnung der Pauschalbesteuerung negativ auf die Investitionsentscheidungen im Bereich der Zwei- und Mehrfamilienhäuser wirken und damit die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen. Hinsichtlich der im Rahmen des sogenannten Bauherrenmodells entwickelten Vertragsgestaltung zur Ausnutzung eines umsatzsteuerlichen Optionsrechts hält die Opposition zwar langfristig eine Korrektur der bei Einführung des Mehrwertsteuersystems so nicht erwarteten Inanspruchnahme für überlegenswert, beurteilt den jetzigen Zeitpunkt für eine Änderung aber als völlig ungeeignet, weil auch diese Maßnahme der aktuellen Zielsetzung widerspricht.

7.

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Steuerabzug für Kinder nach § 34f EStG nur während der Jahre mit 5 v. H. AfA nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 EStG, also maximal für acht Jahre, gelten soll.

Allseitige Zustimmung fand die Ausdehnung der Bausparförderung auf die Bereiche der Mietermodernisierung.

8.

Der Ausschuß hat sich auf Grund von Eingaben und eines Antrags aus den Reihen der Opposition mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch Arbeitnehmer, die statt von § 7 b EStG von der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG Gebrauch machen, berechtigt werden sollen, die Steuererminderung durch Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte vorwegnehmen zu können. Dabei wurde auch erwogen, die Regelung in Parallele zu § 7 b EStG auf acht Jahre zu beschränken. Ob damit systematische Bedenken und Befürchtungen einer Ausuferung des Freibetragsverfahrens, wie sie aus der Sicht der Verwaltung bestehen, ausgeräumt werden können, soll noch im Gespräch mit den Ländern geprüft werden. Der Ausschuß wird die Frage bei späterer Gelegenheit wieder aufgreifen.

C. Gemeinsamer Bericht der Berichterstatter — Besonderer Teil: Einzelbegründungen

Die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der zusammengefaßten Gesetzentwürfe werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 Nr. 1 — Bundesbesoldungsgesetz —

Der Ausschuß geht davon aus, daß in den ab März 1982 neu abzuschließenden Tarifverträgen entsprechende Regelungen vereinbart werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (neu)

Analog der Kürzung des Ortszuschlages werden ebenfalls die Anwärterbezüge gekürzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Anpassung der Versorgungsbezüge an die entsprechenden Änderungen der Dienstbezüge.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Auch hier handelt es sich um eine Anpassungsvorschrift.

Zu Artikel 2 — Beamtenversorgungsgesetz —**Zu Artikel 3 — Soldatenversorgungsgesetz —**

Die Änderungen zu Artikel 2 § 2 und Artikel 3 § 3 beruhen auf Vorschlägen des mitberatenden Innenausschusses, denen der Haushaltsausschuß folgt.

Der Ausschuß hat eine vom Regierungsentwurf abweichende Übergangsvorschrift zum Abbau der Doppelversorgung (§ 55 Beamtenversorgungsgesetz, § 55 a Soldatenversorgungsgesetz) beschlossen. Damit verringert sich der Ausgleich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Nach Auffassung des Ausschusses führt diese Vorschrift nicht dazu, daß am Ende der Übergangszeit eine über den Rest des Ausgleichs hinausgehende Kürzung erfolgt.

Deshalb hat der Ausschuß eine Formulierung, daß sich der Ausgleich höchstens um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen, verringert, für entbehrlich gehalten; eine derartige Formulierung ließ zudem auch Interpretationsspielräume dahin offen, daß in bestimmten Fällen unter der Höchstgrenze geblieben werden könne.

Der vorgesehene Artikel 3 § 1 Nr. 3 Buchstabe c wird gestrichen, weil bei der vorgesehenen Änderung des § 20 Abs. 3 Satz 2 SVG (neu) davon ausgegangen worden war, daß diese Vorschrift zuvor durch ein Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts geändert wird. Mit einem Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes, das am 16. Oktober 1981 dem Bundesrat zugeleitet worden ist, vor dem 2. HStruktG kann jedoch nicht mehr gerechnet werden.

Der Ausschuß empfiehlt, die gestrichene Bestimmung in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts (BR-Drucksache 397/81) im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzufügen.

Zu Artikel 3 a, 3 b

Aus Artikel 2 ergeben sich nach Auffassung des Bundesrates Folgeregelungen. Dieser Überlegung ist die Bundesregierung gefolgt und hat in ihrer Gegenäußerung dazu die Einfügung des Artikels 3 a und 3 b vorgeschlagen. Der mitberatende Innenausschuß hat diesem Vorschlag zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat entsprechend beschlossen.

Zu Artikel 6 — Bundeskindergeldgesetz —

Auf die Zweite Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses — Drucksache 9/972 — wird verwiesen.

Zu Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe a — Reichsversicherungsordnung —

Der Ausschuß folgt der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die Einschränkung der Rehabilitation nicht zu eng zu fassen.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a — Reichsknappschaftsgesetz —

Der Ausschuß folgt der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die Einschränkung der Rehabilitation nach dem Reichsknappschaftsgesetz nicht zu eng zu fassen.

Zu Artikel 11 — Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes —

Die Streichung von Artikel 11 beruht auf einem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, dem der Haushaltsausschuß folgt.

Die Regelung wird im Zusammenhang mit der Regelung über die Höhe des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 in das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz übernommen.

Zu Artikel 12 — Angestelltenversicherungsgesetz —

Die Änderung von Nummer 1 Buchstabe a beruht auf einem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, dem der Haushaltsausschuß folgt.

Die Neufassung ermöglicht medizinische Rehabilitationsmaßnahmen auch in den Fällen, in denen eine Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zwar nicht erreicht werden kann, die Durchführung einer Kur jedoch eine vorzeitige Berentung verhindert. Auf das generelle Erfordernis, daß die Erwerbsfähigkeit „nur“ durch die Kur wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, soll verzichtet werden, um Beurteilungsschwierigkeiten im Einzelfall zu vermeiden. Unabhängig davon soll es jedoch dabei bleiben, daß der Versicherte einer Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit vorrangig auf andere Weise als durch eine Kur entgegenwirken soll. Auf den Ausschluß der über 62jährigen Versicherten von Kuren soll aus Gründen der Gleichbehandlung aller Versicherten, die kurz vor dem Bezug eines Altersruhegeldes stehen, verzichtet werden. Die Durchführung einer Kur vor Ablauf von drei Jahren soll auch dann möglich sein, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit noch nicht

bevorsteht, die vorzeitige Wiederholung einer medizinischen Maßnahme jedoch unaufschiebbar ist. Der letzte Halbsatz von Absatz 1 erschien im Hinblick auf das vorgeschriebene Erfordernis einer wirtschaftlichen und sparsamen Belegung entbehrlich.

Zu Artikel 13 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte —

Die Fassung in Nummer 1 Buchstabe a entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1236 Abs. 1 RVO).

Bei der Fassung von Nummer 1 Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Fassung von Nummer 2 Buchstabe b entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1236 RVO); der letzte Halbsatz ist wegen § 7 Abs. 2 Satz 1 GAL entbehrlich.

Zu Artikel 15 — Mutterschutzgesetz —

Die Änderungen zu Nummern 1 und 2 beruhen auf einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, dem der Haushaltsausschuß folgt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Anspruchsvoraussetzung von elf Monaten erscheint zu streng und geht über die Zielsetzung der Bekämpfung von Mißbrauch hinaus. Eine Frist von neun Monaten bzw. sieben Monaten bei Frühgeburten ist angemessen. Die Änderung führt nicht zu Mindereinsparungen gegenüber dem ursprünglichen Ansatz. Stichproben beim Bundesversicherungsamt und bei acht Krankenkassen haben gezeigt, daß ein Spareffekt von mindestens 20 Mio. DM auch bei dieser Reduzierung der zeitlichen Anspruchsvoraussetzung erzielt werden kann.

Die Verschiebung des Stichtages vom 1. Januar auf den 1. Juli 1982 ist erforderlich, um den notwendigen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Zu Artikel 16 — Bundesversorgungsgesetz —

Der Ausschuß folgt der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Zu Artikel 21 — Wohngeldgesetz —

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Nach Auffassung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem der Haushaltsausschuß gefolgt ist, wird nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WoGG ein verstorbene Familienmitglied bei der Gewährung von Wohngeld noch 24 Monate nach dem Sterbemonat berücksichtigt. War der Verstorbene schwerbehindert oder pflegebedürftig im Sinne von § 8 Abs. 2 WoGG, wird er darüber hinaus

bei der Bestimmung des maßgebenden Höchstbetrages für die zuschufähigen Wohnkosten für den angegebenen Zeitraum doppelt gezählt. Die dem Hinterbliebenen gewährte Vergünstigung entfällt nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WoGG) hinsichtlich des Höchstbetrages unter anderem dann vorzeitig, wenn sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 2 WoGG wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht hat (ein Hinterbliebener wird schwerbehindert und ist beim Höchstbetrag doppelt zu zählen). Diese Regelung wird grundsätzlich für die Fälle entbehrlich, in denen ein schwerbehindertes Familienmitglied verstorben ist, weil es künftig im Nachwirkungszeitraum (24 Monate) hinsichtlich des Höchstbetrages nicht mehr doppelt gezählt wird. War der Verstorbene nicht schwerbehindert, würde die Streichung jedoch zu Besserstellungen, im Vergleich zum geltenden Recht führen, wenn ein Hinterbliebener nach dem Todesfall schwerbehindert wird. Die Vorschrift wird daher beibehalten.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Der Haushaltsausschuß folgt der Auffassung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Danach soll die Ergänzung der Überleitungsvorschrift des § 40 WoGG — überwiegend klarstellend — gewährleisten, daß die am 1. Januar 1982 in Kraft tretenden Regelungen, die im Vergleich zum bisherigen Recht zu geringeren Wohngeldleistungen führen, nicht anzuwenden sind, wenn die Bewilligungsbehörden über einen Wohngeldantrag vor dem 1. Januar 1982 positiv oder negativ entschieden haben. Entschieden ist, wenn der Bescheid dem Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 zugegangen ist; es kommt nicht darauf an, ob er vor diesem Zeitpunkt auch unanfechtbar geworden ist. Der Anwendungsbereich des neuen Absatzes 2 wird auf die am 1. Januar 1982 in Kraft tretenden Rechtsänderungen beschränkt. Durch die neue Fassung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß auch dann, wenn über einen vor dem 1. Januar 1982 gestellten und beschiedenen Antrag im Widerspruchsverfahren oder gerichtlichen Verfahren nach dem 31. Dezember 1981 neu entschieden wird, das vor dem 1. Januar 1982 geltende günstigere Recht anwendbar bleibt.

Der neue Absatz 2 verdeutlicht im übrigen, daß dann, wenn Wohngeld vor dem 1. Januar 1982 für einen Zeitraum bewilligt worden ist, der sich in das Jahr 1982 erstreckt, der Wohngeldbescheid nicht nach § 48 SGB X als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse aufgehoben und hierauf etwa für die Zeit ab 1. Januar 1982 durch einen nachteiligen Bescheid ersetzt werden kann.

Für die Anwendung der Vorschrift des § 29 WoGG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum ermöglicht und einen eigenen Antrag voraussetzt, gilt folgendes: Wird der Erhöhungsantrag nach dem 1. Januar 1982 gestellt, ist das dann geltende Recht anzuwenden. Wurde der Erhöhungsantrag vor dem 1. Januar 1982 gestellt, ist § 40 WoGG in der neuen Fassung zu beachten.

Zu Artikel 21 a — Bundessozialhilfegesetz —

Die neu einzufügende Bestimmung geht auf einen gleichlautenden Entwurf aus der 8. Legislaturperiode zurück, dem seinerzeit der Bundesrat nicht zugestimmt hat. Länder und Gemeinden würden dadurch in ihren Haushalten um 22 Mio. DM entlastet werden, insbesondere durch einen Abbau der Leistungen in der Tuberkulosenhilfe.

Zu Artikel 25 — Einkommensteuergesetz —*Zu Nummer 2 (§ 6 b EStG)*

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der in Abschnitt 35 Abs. 2 ESt-Richtlinien genannten Fälle (höhere Gewalt, behördlicher Eingriff) keine Einschränkung vorgesehen ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe b, Nummern 4 a, 4 b, 5 a und 6 a (§§ 7, 7 b, 10, 21 a und 26 a EStG)

Die Einfügungen wurden aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen.

Zu Nummer 8 a (§ 33 EStG)

Die Aufwendungen für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes sollen nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Deshalb wird der Abzug von Kinderbetreuungskosten generell ausgeschlossen. Im übrigen wird auf die Entschließung in der Zweiten Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses — Drucksache 9/972 — hingewiesen.

Zu Nummer 9 (§ 33 a)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa entspricht der Vorlage.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb betrifft die Höhe der Ausbildungsfreibeträge für Kinder, die im Ausland leben. Die in § 33 a Abs. 2 EStG genannten Ausbildungsfreibeträge sind auf inländische Verhältnisse zugeschnitten. Die einer Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechende Ergänzung in Doppelbuchstabe bb enthält die Anpassung der Freibeträge an die Verhältnisse des Wohnsitzstaates, wie dies bereits in § 33 a Abs. 1 Satz 4 EStG für den Abzug von Unterhaltsleistungen geregelt ist.

Buchstabe b betrifft die unter Nummer 8 a (§ 33 EStG) erläuterte Änderung.

Zu Nummer 9 a (§ 34 f EStG)

Die Einfügung wurde aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 40 a EStG)

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Vorlage auch eine alsbaldige Nachreichung der Bescheinigung zu-

läßt, doch liegt es im Interesse des Arbeitgebers, schnell Klarheit zu haben, ob die Lohnsteuerpauschalierung angewendet werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 42 EStG)

Buchstabe a wurde unverändert aus der Vorlage übernommen.

Buchstabe b wurde ergänzt auf Grund der Einfügung des § 34 f EStG und stellt klar, daß wegen der Verknüpfung mit § 7 b EStG und mit der Einkünfteermittlung die Steuerermäßigung nicht im Lohnsteuer-Jahresausgleich, sondern nur im Verfahren der Einkommensteuerveranlagung gewährt wird.

Zu Nummer 17 (§ 42 a EStG)

Die Vorschrift wurde ergänzt auf Grund der Einfügung des § 34 f EStG.

Zu Nummer 19 (§ 46 EStG)

Durch die Neufassung des Buchstaben a wird in erster Linie die Verständlichkeit der neuen Vorschrift des § 46 Abs. 2 Nr. 2 a EStG verbessert. Zugleich wird damit klargestellt, daß die Veranlagung auch dann durchzuführen ist, wenn die Anwendung des § 32 b EStG nur im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen zu einer Steuernachforderung führt. Andererseits wird sichergestellt, daß Arbeitnehmer mit Einkommen bis zu 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete), die die Abgabefrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich versäumt haben, eine auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld mögliche Erstattung über die Veranlagung erhalten und damit nicht schlechtergestellt werden als Arbeitnehmer, die aus anderen Gründen veranlagt werden.

Durch die Neufassung des Buchstaben b wird klargestellt, daß Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, zur Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung zu veranlagten sind, wenn ein Ehegatte wegen schuldhafter Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte nach Steuerklasse VI besteuert worden ist.

Die Anfügung eines Buchstaben c berücksichtigt in redaktioneller Hinsicht die Einfügung des § 34 f EStG und stellt klar, daß in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer nicht schon aus anderen Gründen zu veranlagten ist, die Einkommensteuerveranlagung zur Anwendung des § 34 f EStG beantragt werden kann.

Es wird ein Buchstabe d angefügt. Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart die Einkommensteuerveranlagung bis zum Ablauf des folgenden zweiten Kalenderjahres beantragen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EStG). Um sicherzustellen, daß im Fall des Rücktrags nicht ausgeglichener Verluste auf das Vorjahr die Antragsfrist für dieses Jahr nicht vor dem Ende der Antragsfrist für das Verlustjahr abläuft, verlängert sich die Frist um ein auf drei Jahre (§ 46 Abs. 2 Satz 3 EStG).

1979). Auf Grund der Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre ist es geboten, insoweit die Antragsfrist ebenfalls um ein Jahr zu verlängern.

Zu Nummer 21 (§ 51 EStG)

Der Buchstabe a wurde aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen. Die übrigen Vorschriften sind, redaktionell neu numeriert, unverändert.

Zu Nummer 22 (§ 52 EStG)

Die in Buchstabe b enthaltene Anwendungsvorschrift zu § 6 a EStG regelt die Anhebung des Rechnungszinsfußes bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen von derzeit 5,5 v. H. auf 6 v. H. (Artikel 25 Nr. 1) und führt u. a. zu gewinnerhöhenden Absenkungen bereits gebildeter Pensionsrückstellungen. Nach dem Willen der Gesetzesinitiatoren sollen die aus den Absenkungen resultierenden Mehrbelastungen bei den Ertragsteuern über einen Zeitraum von zwölf Jahren gleichmäßig verteilt werden können. Die bisherige Formulierung der Übergangsregelung trägt dem nicht ausreichend Rechnung. Die Neufassung der Absätze 8 und 10 wurde, unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen, aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen.

In Buchstabe d und g wird jeweils die Jahreszahl „1981“ durch „1985“ ersetzt. Die auf dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — I BvR 265/75 — (BSTBl II S. 526) beruhende Übergangsregelung, wonach der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag für Kinder aus nicht intakten Familien dem zuordnungsberechtigten Elternteil voll und dem seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommenden Elternteil zur Hälfte gewährt wird, ist nach geltendem Recht bis 1981 befristet. Diese Übergangsregelung soll verlängert werden, da eine endgültige Regelung in Form der Halbteilung aus verwaltungstechnischen Gründen noch nicht möglich ist.

Bei der Einfügung eines neuen Buchstaben l handelt es sich um eine notwendige Anpassung des sog. Flüchtlingsfreibetrags an den vorgesehenen Wegfall des Haushaltsfreibetrags für über 49 Jahre alte Alleinstehende ohne Kinder (Artikel 25 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs).

Die Einfügung des Buchstaben m hinsichtlich des Absatzes 25 e betrifft die Anwendung des § 34 f EStG und wurde aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen. Dadurch ändert sich die Absatzfolge der im übrigen unverändert übernommenen Vorschriften.

Die Einführung eines neuen Buchstaben o regelt die Anwendung der Vorschriften, die auf Grund der Einfügung des § 34 f EStG geändert worden sind.

Zu Artikel 25 a — Wohnungsbau-Prämiengesetz —

Die Einfügung wurde unverändert aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen.

Zu Artikel 26 — Drittes Vermögensbildungsgesetz —

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. des Artikel 26 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs sieht eine differenzierte Herabsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage vor, die u. a. die in Anteilen an Aktienfonds angelegten vermögenswirksamen Leistungen durch höhere Zulage begünstigt.

Die neue Fassung, die auf eine Eingabe des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften e. V. zurückgeht, stellt für die Ermittlung des Anteils der Aktien, der die Anerkennung des Fonds als Aktienfonds begründet, statt auf die Vertragsbedingungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht ab. Durch diese Regelung, die Verwaltungsmehraufwand bei den Kapitalanlagegesellschaften und der Aufsichtsbehörde vermeidet, soll die Nutzung dieser Anlageform erleichtert werden.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die in Buchstabe c vorgeschlagene Zitatänderung ist gegenstandslos, weil die zitierte Vorschrift nicht geändert wird.

Zu Artikel 29 — Berlinförderungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit der Streichung der Vorschrift wird den starken Bedenken Berlins, eine Kürzung der Abnehmerprämferenz könne sich nachhaltig zu Lasten der Berliner Wirtschaft auswirken, entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Bei Spirituosen werden die Präferenzen linear gemindert, um die im Entgelt enthaltene Branntweinsteuer zu neutralisieren. Die bisherige Fassung des Regierungsentwurfs sieht eine Anpassung der Minderungssätze an die Branntweinsteuererhöhung zum 1. April 1981 vor. Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt darüber hinaus auch die Branntweinsteuererhöhung, die nach dem Regierungsentwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1982 zum 1. April 1982 vorgesehen ist.

Zu Nummer 7 (§ 31)

In Absatz 2 wird berücksichtigt, daß die letzte Branntweinsteuererhöhung erst zum 1. April 1982 wirksam werden soll (Folgeänderung zu Nummer 2).

Absatz 3 erhält einen klarstellenden Zusatz (Folgeänderung zu Artikel 25 Nr. 22, § 52 Abs. 5).

Zu Artikel 32 — Körperschaftsteuergesetz —

Die in Artikel 32 vorgesehene Änderung des § 26 Abs. 3 KStG („Quasi-Schachtelprivileg“) wird zu-

rückgestellt, weil die Bundesregierung auf Grund einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 1980 auch in anderem Zusammenhang die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Änderung des § 26 Abs. 2, 3 und 5 KStG zu prüfen hat. Deshalb soll der Artikel entfallen.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre (vgl. Artikel 25 Nr. 5) können bei Körperschaften Probleme auftreten, wenn in dem zweiten dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum der Verlust voll abgezogen worden ist und für das erste dem Verlustentstehungsjahr vorangegangene Jahr eine Gewinnausschüttung beschlossen wird. In diesen Fällen ist § 33 Abs. 3 KStG, wonach bei der Herstellung der Ausschüttungsbelastung die Wirkungen des Verlustrücktrags unberücksichtigt bleiben, nicht anwendbar. Soweit hierbei die Herstellung der Ausschüttungsbelastung zu Härten führen würde, die unter Berücksichtigung der Wirkungen des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ungerechtfertigt wären (vgl. dazu den Grundgedanken des § 8 Abs. 4 KStG), geht der Ausschuß davon aus, daß solche Härten zunächst im Verwaltungswege beseitigt werden.

Zu Artikel 34 — Umsatzsteuergesetz —

Die Einfügung der Nummer 2 a wurde aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen.

Die Änderungen in den Nummern 4 und 5 sollen Widersprüche zur ertragsteuerlichen Terminologie verhindern.

Bei Nummer 8 a handelt es sich um Übergangsregelungen. Der neue Absatz 4 wurde aus der Vorlage auf Drucksachen 9/796, 9/843 übernommen. Der neue Absatz 5 wurde auf Grund der Beseitigung des Vorsteuerabzugs für die Anschaffung betrieblicher Personenkraftwagen angefügt. Die Maßnahme umfaßt alle Personenkraftwagen, die ab dem 1. Januar 1982 dem Anlagevermögen zugeführt werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Unternehmer vorher Anzahlungen geleistet und dementsprechend den Vorsteuerabzug insoweit bereits vorgenommen hat. Um die in letzter Zeit im Schrifttum aufgeworfenen Zweifel auszuschließen, wie dieser vorgezogene

Vorsteuerabzug umsatzsteuerlich zu behandeln ist, wird in § 27 Abs. 5 klargestellt, daß er mit dem Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes entfällt und in der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalenderjahr 1982 rückgängig zu machen ist.

Zu Artikel 36 — Bewertungsgesetz —

Die Neufassung vervollständigt die Vorlage, die vorsieht, daß die bei der Ertragsbesteuerung vorgeschlagene Heraufsetzung des Rechnungszinsfußes auf 6 v. H. für Pensionsverpflichtungen bei der Vermögensbesteuerung übernommen wird.

Zu Artikel 37 — Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie —

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen eine

1. Einbeziehung von nachträglichen Herstellungsarbeiten an vorhandenen beweglichen Wirtschaftsgütern, durch die — einem Beschluß des Wirtschaftsausschusses folgend — entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes die Modernisierung von Industrieanlagen begünstigt werden soll,
2. Regelung, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom BMWi bestellt und die Kosten vom Steuerpflichtigen zu tragen sind,
3. Klarstellung, daß Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien nicht unter die Subventionswertberechnung fallen sollen (entspricht gleichlautendem Beschluß des Wirtschaftsausschusses),
4. Verlängerung der bei Anzahlungen und Teilherstellungskosten im Entwurf vorgesehenen zweijährigen Nachfrist für den Abschluß der entsprechenden Investitionen um ein Jahr.

Artikel 39 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift ändert sich infolge Streichung des Artikels 32.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Dr. Riedl (München)

Walther

Hoppe

Berichterstatter des
Haushaltsausschusses

Dr. von Wartenberg

Berichterstatter des
Finanzausschusses

